

FAQs zum Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Erstellt vom Bundesministerium für Finanzen

März 2021

2021-0.190.795

Inhalt

1.	Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern.....	3
1.1.	Unternehmensserviceportal.....	3
1.2.	Pflicht zur Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern	3
1.3.	Befreiungen von der Meldepflicht gemäß § 6 WiEReG	5
1.4.	Fragen zum Inhalt der Meldung	6
1.5.	Meldungen von berufsmäßigen Parteienvertretern	7
2.	Feststellung und Überprüfung von wirtschaftlichen Eigentümern	9
2.1.	Sorgfaltspflichten der Rechtsträger in Bezug auf ihre wirtschaftlichen Eigentümer	9
2.2.	Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers bei Rechtsträgern, die sich im direkten oder indirekten (mehrheitlichen) Eigentum des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder einer anderen öffentlichen Körperschaft befinden	14
2.3.	Vereine, Privatstiftungen, gemeinnützige Stiftungen und Fonds, Trusts und trustähnliche Vereinbarungen als oberste Rechtsträger	16
3.	Compliance-Packages.....	17
4.	Subsidiäre Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern	20
5.	Offenlegung von Treuhandschaften an das Register.....	23
6.	Verstorbene wirtschaftliche Eigentümer.....	24
7.	Meldung von Einmalbegünstigten (Zuwendungen von weniger als 2.000 EUR pro Kalenderjahr)	25
8.	Meldepflicht ausländischer Rechtsträger, Trusts und trustähnlicher Vereinbarungen	26
8.1.	Vornahme der Meldung und Eintragung im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene	28
8.2.	Sorgfaltspflichten des Notars beim Grundstückerwerbs durch einen meldepflichtigen ausländischen Rechtsträger	31
9.	Rechtsträger in Liquidations-, Sanierungs- oder Konkursverfahren	33
10.	Wechsel des berechtigten Parteienvertreters	35
11.	Zwangsstrafen gemäß § 16 WiEReG	36
12.	Finanzvergehen gemäß § 15 WiEReG.....	37
13.	Anträge zur Einschränkung der Einsicht nach § 10a WiEReG.....	38

1. Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern

1.1. Unternehmensserviceportal

Frage 1: Wie erfolgt die Registrierung beim Unternehmensserviceportal?

Die Registrierung oder Anmeldung im USP erfolgt über die entsprechenden Schaltflächen auf der Startseite des USP:

Hilfestellung zu Fragen zur Registrierung, Anmeldung und Nutzung des USP im Hinblick auf das Register der wirtschaftlichen Eigentümer finden Sie im umfangreichen Leitfaden zur Einrichtung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer für Verpflichtete.

Weitere Informationen zur Registrierung im Unternehmensserviceportal finden Sie [hier](#).

Für die Verwendung des Unternehmensserviceportals benötigt der jeweilige Benutzer eine Bürgerkarte oder eine Handysignatur. Informationen zur Bürgerkarte oder Handysignatur erhalten Sie [hier](#).

Frage 2: Wo finde ich die Meldeformulare im USP?

Um zu den Meldeformularen zu gelangen, wählt man am USP Startbildschirm unter der Rubrik „Mein USP“ unter „Meine Services“ den Button „eFormulare“ aus. Dadurch gelangen Sie in den Formularbereich, in dem Sie eine Reihe unterschiedlicher Formulare anlegen können. Die Meldung an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer ist eines davon. In dieser Übersicht sehen Sie auch bereits getätigte Meldungen sowie deren Status z.B. in Arbeit.

Verwenden Sie nun den Button „Neue Meldung“ und wählen Sie „WiEReG - Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern“ aus indem Sie auf „Meldung erstellen“ klicken.

Frage 3: Mir wird das Formular „WiEReG - Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern“ nicht angezeigt, was kann ich tun?

Bitte kontrollieren Sie, ob dem Benutzer, mit dem Sie in das USP eingestiegen sind, die notwendigen Verfahrensrechte zugeordnet wurden. Gegebenenfalls muss der jeweilige USP-Administrator die notwendigen Verfahrensrechte erst zuordnen. Eine Anleitung zum Zuweisen der Verfahrensrechte finden sie [hier](#).

1.2. Pflicht zur Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern

Frage 1: Wie erkennt man, ob für eine im Firmenbuch, Vereinsregister oder im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene eingetragene Einheit eine Meldepflicht an das Register besteht?

Bei allen Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des WiEReG fallen, wird die Formularseite „Rechtsträger“ im Meldeformular mit den aktuellen Daten aus den jeweiligen Stammregistern vor befüllt (Name des Rechtsträgers, Stammregister, Stammzahl usw.).

Die Daten von Trusts und trustähnliche Vereinbarungen gemäß § 1 Abs. 2 Z 17 und Z 18 WiEReG werden nur dann angezeigt, wenn diese auch im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ERsB www.ersb.gv.at) mit der richtigen Rechtsform angelegt wurden. Sollte für einen solchen Rechtsträger keine Daten angezeigt werden, dann muss immer überprüft werden, ob dieser Rechtsträger korrekt im Ergänzungsregister eingetragen ist.

Frage 2: *Bis wann muss der wirtschaftliche Eigentümer bei neu gegründeten Rechtsträgern gemeldet werden?*

Die wirtschaftlichen Eigentümer sind binnen vier Wochen nach der erstmaligen Eintragung in das jeweilige Stammregister (Firmenbuch, Vereinsregister oder Ergänzungsregister) oder bei Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen nach der Begründung der Verwaltung im Inland zu melden (§ 5 Abs. 1 WiEReG).

Frage 3: *Der wirtschaftliche Eigentümer hat sich geändert, bis wann hat eine neue Meldung zu erfolgen?*

Eine neue Meldung ist binnen vier Wochen ab Kenntnis der Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers abzugeben. Eine solche Kenntnis kann sich durch die Anwendung der jährlichen Sorgfaltspflichten des Rechtsträgers oder durch eine Information des wirtschaftlichen Eigentümers ergeben. Bei Daten des Rechtsträgers selbst, die im jeweiligen Stammregister eingetragen sind, ist jedenfalls Kenntnis ab deren Eintragung im jeweiligen Stammregister anzunehmen. Entfallen Umstände bereits vor Eintragung in das Stammregister eine Wirkung auf die wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers, so ist für den Beginn der Meldefrist auf den Beginn der Wirksamkeit abzustellen. Bei Vorliegen einer Meldebefreiung gemäß § 6 entfällt die Verpflichtung zur Meldung der Änderungen, wenn die Eintragung im jeweiligen Stammregister binnen vier Wochen beantragt wird.

Frage 4: *Ein Rechtsträger wird abgewickelt (z.B. aufgrund einer Insolvenz). Besteht weiter eine Meldepflicht an das Register?*

Auch Rechtsträger, die sich in Abwicklung oder in einem Sanierungs- oder Insolvenzverfahren befinden, werden in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer übernommen. Es besteht auch für diese eine Meldepflicht an das Register. Die wirtschaftlichen Eigentümer sind auch bei diesen gemäß § 2 WiEReG zu bestimmen. Es können daher die rechtlichen Eigentümer nach wie vor auch wirtschaftliche Eigentümer sein. Die Meldebefreiungen gemäß § 6 WiEReG kommen ebenfalls zur Anwendung.

Bei einer subsidiären Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer gemäß § 2 Z 1 lit. b WiEReG ist zu prüfen, wer die oberste Führungsebene des meldepflichtigen Rechtsträgers ist. Als oberste Führungsebene sind diesfalls weiterhin die jeweiligen Organe des Rechtsträgers anzusehen. Insbesondere ist der Masse- bzw. Insolvenzverwalter kein Organ der Gesellschaft, weswegen dieser auch nicht der obersten Führungsebene der Gesellschaft angehört und daher auch kein subsidiärer wirtschaftlicher Eigentümer ist.

1.3. Befreiungen von der Meldepflicht gemäß § 6 WiEReG

Frage 1: Wie erkennt man, dass eine Meldebefreiung besteht?

Wenn eine Meldebefreiung gemäß § 6 WiEReG besteht, dann wird dies im Meldeformular auf der Formularseite „Rechtsträger“ angezeigt.

Befreiung von der Meldepflicht gemäß § 6 WiEReG

Eine Befreiung von der Meldepflicht gemäß § 6 WiEReG liegt vor ⓘ

Verzicht auf Befreiung der Meldepflicht gemäß §6 WiEReG* ⓘ

Frage 2: Es werden neben den wirtschaftlichen Eigentümer noch Personen ins Register übernommen, die keine wirtschaftlichen Eigentümer sind. Besteht eine Verpflichtung zur Abgabe einer Meldung?

Eine Pflicht zur Abgabe einer Meldung besteht in diesen Fällen nicht. Sollte eine Eintragung dieser Personen in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer nicht gewünscht sein, dann darf eine Meldung abgegeben werden. Wenn eine Meldung abgegeben wird, dann besteht auch die Verpflichtung zur Meldung von Änderungen der wirtschaftlichen Eigentümer und es besteht eine jährliche Meldepflicht zur Abgabe einer Meldung binnen vier Wochen nach Fälligkeit der jährlichen Überprüfung.

Frage 3: Sind börsennotierte Aktiengesellschaften von der Meldepflicht befreit?

Alle Aktiengesellschaften sind vom Anwendungsbereich des WiEReG erfasst und sind daher verpflichtet ihre wirtschaftlichen Eigentümer zu melden. Die wirtschaftlichen Eigentümer sind auf Basis des § 2 Z 1 WiEReG zu ermitteln und an das Register über das Unternehmensserviceportal zu melden.

Wenn keine natürliche Person als direkter oder indirekter wirtschaftlicher Eigentümer festgestellt werden kann, dann ist subsidiär der Vorstand als wirtschaftlicher Eigentümer zu melden.

Es besteht keine Meldebefreiung.

Frage 4: Bei einem Rechtsträger wird bei der Befreiung von der Meldepflicht gemäß § 6 WiEReG „Ja“ angezeigt. Gibt es Maßnahmen oder Verpflichtungen, die der Rechtsträger zu erfüllen hat?

Die Befreiung gemäß § 6 WiEReG bezieht sich nur auf die verpflichtende Abgabe einer Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer.

Zu beachten ist, dass die Durchführung der jährlichen Sorgfaltspflichten gemäß § 3 WiEReG auch bei Vorliegen einer Meldebefreiung durchzuführen sind. Weiters gelten auch die Aufbewahrungspflichten des § 3 Abs. 2 WiEReG.

Außerdem ist zu beachten, dass bei Rechtsträgern mit einer Meldebefreiung dennoch wirtschaftliche Eigentümer bestehen. Das Register übernimmt gemäß § 6 WiEReG bestimmte Personen als wirtschaftliche Eigentümer (zB sämtliche Gesellschafter einer OG mit 3 Gesellschaftern oder sämtliche geschäftsführende Gesellschafter einer OG mit 8 Gesellschaftern). Sollten die tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer nicht unter jenen Personen sein, die gemäß § 6 WiEReG übernommen wurden, besteht **fällt die Befreiung von der Meldepflicht weg**. Der Rechtsträger hat in diesen Fällen eine Meldung abzugeben. Beispielsweise kann ein Treuhandchaftsvertrag oder von den Beteiligungsverhältnissen abweichende Stimmrechte bzw. Kontrollverhältnisse zu zusätzlichen wirtschaftlichen Eigentümern führen, die zu melden sind.

***Frage 5:** Durch einen Gesellschafterwechsel ist nachträglich eine Meldebefreiung eingetreten. Ist eine Meldung vorzunehmen?*

Ja, wenn in solchen Fällen die Meldebefreiung in Anspruch genommen werden soll, so ist die Abgabe einer Meldung erforderlich, mit der die Meldebefreiung in Anspruch genommen wird. Dies ist erforderlich, da der Rechtsträger zuvor mit einer Meldung im Sinne des § 6 Abs. 6 WiEReG abweichende wirtschaftliche Eigentümer gemeldet hat und diese Meldung durch den Eintritt der Meldebefreiung nicht aufgehoben wird.

1.4. Fragen zum Inhalt der Meldung

***Frage 1:** Kann eine natürliche Person als direkter und als indirekter wirtschaftlicher Eigentümer gemeldet werden?*

Wenn dieselbe Person direkt und indirekt an einer Gesellschaft beteiligt ist, dann hat diese Person sowohl direktes als auch indirektes Eigentum. Wenn gemäß der Definition des § 2 WiEReG sowohl ein direktes als auch ein indirektes Eigentum vorliegt, dann ist diese Person sowohl als direkter als auch als indirekter wirtschaftlicher Eigentümer mitsamt dem dazugehörigen obersten Rechtsträger zu melden. In diesem Fall ist auf der Formularseite „Indirekte Wirtschaftliche Eigentümer“ die direkt und indirekt gehaltene Beteiligung zusammengerechnet anzugeben. Auf der Formularseite „Direkte wirtschaftliche Eigentümer“ sind die direkt gehaltenen Anteile anzugeben, wenn diese mehr als 25% betragen. Dadurch wird der Umfang des jeweiligen wirtschaftlichen Interesses für das direkte und das indirekte Eigentum jeweils korrekt dargestellt. Dabei ist es unerheblich ob die einzelnen Anteile in Summe mehr als 100% ergeben, da auch bei ungleichen Beteiligungen und Stimmrechten in Summe mehr als 100% auftreten können.

***Frage 2:** Ein indirekter wirtschaftlicher Eigentümer hält auch eine direkte Beteiligung, die allerdings unter der Meldeschwelle liegt. Muss diese Person auch als direkter wirtschaftlicher Eigentümer gemeldet werden?*

Nein. Eine direkte Beteiligung eines indirekten wirtschaftlichen Eigentümers unter 25% muss nicht gemeldet werden. Diese Beteiligung ist der indirekten Beteiligung hinzuzurechnen.

Frage 3: Ein wirtschaftlicher Eigentümer ist ins Ausland verzogen und ist aber noch im zentralen Melderegister mit Hauptwohnsitz im Inland gemeldet. Wie ist vorzugehen?

Sollte ein wirtschaftlicher Eigentümer seinen gemeldeten Hauptwohnsitz im Inland haben, ist auch nur eine solche Angabe im Meldeformular möglich, auch wenn der tatsächliche Hauptwohnsitz nicht mehr im Inland ist. Der wirtschaftliche Eigentümer hat sich im zentralen Melderegister mit seinem Hauptwohnsitz abzumelden (dies entspricht auch den Verpflichtungen gemäß Meldegesetz). Anschließend ist der wirtschaftliche Eigentümer mit „kein Hauptwohnsitz im Inland“ ans Register zu melden.

Sollte es sich unter Ausnutzung der 4-wöchigen Frist nicht ausgeben, die Meldung mit „kein Hauptwohnsitz im Inland“ abzugeben, da sich die Abmeldung des Hauptwohnsitzes im ZMR verzögert hat, kann der wirtschaftliche Eigentümer mit „Hauptwohnsitz im Inland“ gemeldet werden. Jedoch haben die Abmeldung des Hauptwohnsitzes und die anschließende Änderungsmeldung ohne Verzug zu erfolgen.

1.5. Meldungen von berufsmäßigen Parteienvertretern

Frage 1: Wer darf als berufsmäßiger Parteienvertreter Meldungen für Klienten/Mandanten abgeben?

Folgende berufsmäßige Parteienvertreter dürfen für Ihre Klienten Meldungen abgeben:

- Rechtsanwälte und Notare
- Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner

Frage 2: Welche Voraussetzungen sind für die Meldung als berufsmäßiger Parteienvertreter erforderlich?

Die Applikationen für die Abfrage und die Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern ist für alle berufsmäßigen Parteienvertreter automatisch freigeschaltet. Für die Durchführung von Meldungen für Klienten/Mandanten muss zudem ein pauschales Nutzungsentgelt entrichtet werden.

Frage 3: Wie kann ich als berufsmäßiger Parteienvertreter für einen Klienten/Mandanten eine Meldung durchführen?

Um zu den Meldeformularen zu gelangen, wählt man am USP Startbildschirm unter der Rubrik „Mein USP“ unter „Meine Services“ den Button „**eFormulare**“ aus. Dadurch gelangen Sie in den Formularbereich, in dem Sie eine Reihe unterschiedlicher Formulare anlegen können. In dieser Übersicht sehen Sie auch bereits getätigte Meldungen sowie deren Status z.B. in Arbeit.

Verwenden Sie nun den Button „Neue Meldung“ und wählen Sie „WiEReG – Meldung durch Parteienvertreter“ aus indem Sie auf „Meldung erstellen“ klicken.

Es ist ebenso möglich, die Meldung über das „**WiEReG Management System**“ vorzunehmen. Um dahin zu gelangen, wählt man am USP Startbildschirm unter der Rubrik „Mein USP“ unter „Meine Services“ den Button

„WiEReG Management System“ aus. In den nun angezeigten Elementen wählen Sie „Einmeldung als Parteienvertreter“ aus, wodurch Sie durch die Eingabe der Stammzahl zur Meldung für den jeweiligen Rechtsträger gelangen.

Zusätzlich kann die Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer über Ihre **Kanzleisoftware** vorgenommen werden, wenn diese die WiEReG-Funktionalitäten unterstützt. Je nach den Funktionalitäten Ihrer Kanzleisoftware können Meldungen direkt aus Ihrer Software abgegeben werden und auch Auszüge direkt mit Ihrer Kanzleisoftware abgefragt werden. Für diesbezügliche Informationen kontaktieren Sie bitte Ihren Softwarehersteller.

Frage 4: *Mir wird das Formular „WiEReG – Meldung von Parteienvertreter“ nicht angezeigt.*

Bitte kontrollieren Sie, ob dem Benutzer, mit dem Sie in das USP eingestiegen sind, die notwendigen Verfahrensrechte zugeordnet wurden. Gegebenenfalls muss der jeweilige USP-Administrator die notwendigen Verfahrensrechte erst zuordnen. Eine Anleitung zum Zuweisen der Verfahrensrechte finden und zur Einrichtung des Zugangs sie [hier](#).

Frage 5: *Muss ich als berufsmäßiger Parteienvertreter für die Vornahme von Meldungen meiner Kunden ein pauschales Nutzungsentgelt entrichten?*

Ja, da das pauschale Nutzungsentgelt die Kosten der Meldung pauschal mitumfasst. Inkludiert ist immer eine bestimmte Anzahl an Auszügen, beispielsweise 50 Abfragen bei dem kleinsten pauschalen Nutzungsentgelt von EUR 130.

Frage 6: *Was bedeutet die Auswahlmöglichkeit „Die wirtschaftlichen Eigentümer wurden durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter gemäß den Anforderungen des WiEReG festgestellt und überprüft“ im Meldeformular?*

Berufsmäßige Parteienvertreter können für ihre Klienten/Mandanten verschiedene Dienstleistungen anbieten:

- Feststellung von wirtschaftlichen Eigentümern basierend auf einem vom Klienten/Mandanten übermittelten Sachverhalt (Organigramm) und Vornahme einer entsprechenden Meldung
- Feststellung und Überprüfung von wirtschaftlichen Eigentümern durch den berufsmäßigen Parteienvertreter gemäß § 3 Abs. 1 WiEReG (Punkt 3 und 6 des WiEReG BMF Erlasses) und Vornahme einer entsprechenden Meldung
- Feststellung und Überprüfung von wirtschaftlichen Eigentümern durch den berufsmäßigen Parteienvertreter gemäß § 3 Abs. 1 WiEReG (Punkt 3 und 6 des WiEReG BMF Erlasses) und Vornahme einer entsprechenden Meldung mit Compliance-Package

In dem ersten Fall hat der Klient/Mandant die Überprüfung gemäß § 3 Abs. 1 WiEReG selbst durchzuführen. In diesem Fall erscheint auch ein entsprechender Hinweis im Auftrag zur Meldung.

Die Meldung von ungeprüften Daten basierend auf den Angaben des Klienten/Mandanten ist grundsätzlich auch möglich, wird aber nicht empfohlen, da berufsmäßige Parteienvertreter grundsätzlich auch Sorgfaltspflichten zur

Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung anzuwenden haben und daher selbst verpflichtet sind, die wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Klienten/Mandanten zu überprüfen. Jedenfalls nicht zulässig ist es, dass berufsmäßige Parteienvertreter eine ihnen nicht plausibel erscheinende Meldung oder eine Meldung, die mit dem Ergebnis der Anwendung ihrer eigenen Sorgfaltspflichten nicht übereinstimmt, an das Register übermitteln, da dies den Tatbestand einer Meldepflichtverletzung erfüllen kann.

Sofern Sie von ihrem Klienten/Mandanten beauftragt wurden, die wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen und zu überprüfen und anschließend die Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer entsprechend vornehmen, ist dieses Feld gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 lit a. WiEReG anzukreuzen. Sollte auftragsgemäß keine Überprüfung stattgefunden haben, sondern nur die Meldung erfolgt sein, ist dieses Feld nicht anzukreuzen.

2. Feststellung und Überprüfung von wirtschaftlichen Eigentümern

2.1. Sorgfaltspflichten der Rechtsträger in Bezug auf ihre wirtschaftlichen Eigentümer

***Frage 1:** Welche Sorgfaltspflichten hat ein Rechtsträger gemäß dem WiEReG?*

Die Rechtsträger haben die Identität ihrer wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen und angemessene Maßnahmen zur Überprüfung seiner Identität zu ergreifen. Dies schließt die Ergreifung angemessener Maßnahmen mit ein, um die Eigentums- und Kontrollstruktur zu verstehen. Die Rechtsträger haben diese Sorgfaltspflichten zumindest jährlich durchzuführen und zu prüfen, ob die an das Register gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer noch aktuell sind.

Kopien der für die Durchführung der Sorgfaltspflichten verwendeten Dokumente und Informationen sind bis mindestens fünf Jahre nach dem Ende des wirtschaftlichen Eigentums der natürlichen Person aufzubewahren.

***Frage 2:** Wie ermittelt man einen wirtschaftlichen Eigentümer?*

Generell sind unter wirtschaftlichen Eigentümern jene natürlichen Personen zu verstehen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Rechtsträger letztlich steht. Ausgangspunkt für die Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer ist die in § 2 WiEReG enthaltene Definition des wirtschaftlichen Eigentümers. Beispiele und weitere Informationen zur Feststellung und Überprüfung von wirtschaftlichen Eigentümern finden Sie unter diesem [Link](#).

***Frage 3:** Welche Unterlagen sind zur Feststellung und Überprüfung der Identität eines wirtschaftlichen Eigentümers gemäß § 3 Abs. 1 WiEReG erforderlich und welche Angaben müssen bei der Meldung gemacht werden?*

Meldepflichtige Rechtsträger haben im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten „angemessene Maßnahmen“ zur Überprüfung der Identität ihres wirtschaftlichen Eigentümers zu ergreifen. Dies schließt auch angemessene Maßnahmen mit ein, um seine Eigentums- und Kontrollstruktur zu verstehen. Damit ist gemeint, dass in Fällen eines indirekten wirtschaftlichen Eigentums der meldepflichtige Rechtsträger auch verstehen muss, woraus sich

die Stellung seines indirekten wirtschaftlichen Eigentümers ableitet. Dabei stellt die Kenntnis über die Zwischenglieder der Kette zwischen meldepflichtigem Rechtsträger und wirtschaftlichem Eigentümer ein notwendiges Element dar.

Für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten müssen vom Rechtsträger entsprechende landesübliche Nachweise zum wirtschaftlichen Eigentümer bzw. zu den Eigentums- und Kontrollverhältnissen eingeholt werden. Erkenntnisquellen stellen insbesondere öffentlich zugängliche Registerauszüge und nicht öffentliche Urkunden (Gesellschaftsverträge oder ähnliche Verträge zur Gründung einer juristischen Person) dar. Da grundlegende Informationen bei einem obersten Rechtsträger auch an das Register zu melden sind, sollten die landesüblichen Nachweise entsprechend auch zumindest folgende Informationen enthalten:

- Name des Rechtsträgers
- Rechtsform
- Stammregister und Stammzahl (sofern vorhanden)
- Sitzadresse des Rechtsträgers (Straßenname, Hausnummer, Ortschaft, Postleitzahl und Staatscode)

Sollten in den entsprechenden Registerauszügen die Eigentümer des Rechtsträgers nicht ersichtlich sein oder sind solche Registerauszüge bzw. nicht öffentlichen Urkunden aufgrund Landesüblichkeit nicht vorhanden, so sind weitere landesübliche Nachweise zum wirtschaftlichen Eigentümer bzw. zu den Eigentums- und Kontrollverhältnissen heranzuziehen. Solche sonstigen Unterlagen und Informationen können herangezogen werden, wenn diese aus zuverlässigen und objektiven Informationsquellen stammen (z.B. Jahresabschlüsse, Abfragen aus Datenbanken oder eigene [Internet-] Recherchen). Je nach Gesellschaftsform und Registrierungsland des Rechtsträgers können daher die erforderlichen Nachweise in ihrer Form voneinander abweichen.

Weitere Hinweise finden Sie unter Punkt 3 des WiEReG BMF-Erlasses, den Sie unter diesem [Link](#) aufrufen können.

Frage 4: *Haben rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer eine Mitwirkungspflicht?*

Um die Feststellung und Überprüfung zu erleichtern, haben die rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümer die dafür erforderlichen Dokumente und Informationen gemäß § 4 WiEReG dem Rechtsträger zur Verfügung zu stellen.

Frage 5: *Was sind oberste Rechtsträger?*

Bei der Meldung von indirekten wirtschaftlichen Eigentümern, sind immer auch die zugehörigen obersten Rechtsträger unabhängig ihrer Sitzadresse vollständig zu erfassen.

Oberste Rechtsträger sind jene Rechtsträger in einer Beteiligungskette, die von indirekten wirtschaftlichen Eigentümern direkt kontrolliert werden sowie jene Rechtsträger an denen indirekte wirtschaftliche Eigentümer direkt Aktien oder eine Beteiligung halten, wenn diese zusammen mit dem oder den vorgenannten

Rechtsträger(n) das wirtschaftliche Eigentum begründen. Zudem ist eine Stiftung, ein Trust oder eine trustähnliche Vereinbarung ein oberster Rechtsträger in Bezug auf deren Funktionsträger.

Beispiele und weitere Informationen zur Ermittlung der obersten Rechtsträger finden Sie unter diesem [Link](#).

Für die Meldung eines inländischen obersten Rechtsträgers sind nur die Stammzahl (z.B. Firmenbuchnummer) und das Stammregister (z.B. Firmenbuch) erforderlich. Bei einem obersten Rechtsträger mit Sitz im Ausland ist die Angabe von Name, Rechtsform und Sitzadresse zusätzlich erforderlich. Die Eingabe von Stammregister und Stammzahl hat dann zu erfolgen, wenn der Sitzstaat eine Eintragung in ein dem Firmenbuch vergleichbares Register vorsieht.

Frage 6: *Welche Maßnahmen sind erforderlich, um die Eigentums- und Kontrollstruktur zu verstehen?*

Um komplexe Eigentums- und Kontrollstruktur zu verstehen ist es notwendig, einen entsprechenden landesüblichen Nachweis zum wirtschaftlichen Eigentümer bzw. zu den die Eigentums- und Kontrollverhältnissen einzuholen. Erkenntnisquellen für die Ermittlung der Eigentumsstruktur sind bei Rechtsträgern mit inländischen Eigentümerstrukturen erweiterte Auszüge aus dem Register, da dieser eine Darstellung der relevanten Beteiligungsstruktur und errechnete wirtschaftliche Eigentümer und oberste Rechtsträger enthalten. Direkt und indirekt gehaltene Anteile werden hierbei automatisch berücksichtigt. Die Darstellung und Berechnung erfolgt auf Basis der Daten des österreichischen Firmenbuchs, Vereinsregisters und Ergänzungsregisters. [Erklärungen und Beispiele der erweiterten Auszüge aus dem Register finden Sie hier](#).

Wenn Beteiligungsstränge ins Ausland verlaufen, dann kann nur die erste ausländische Ebene bei der relevanten Beteiligungsstruktur dargestellt werden. In diesen Fällen ist die relevante ausländische Beteiligungsstruktur auf Basis von (ausländischen) Registerauszügen zu ermitteln und zu dokumentieren (Organigramm). Diesfalls stellen insbesondere öffentlich zugängliche Registerauszüge und nicht öffentliche Urkunden (Gesellschaftsverträge oder ähnliche Verträge zur Gründung einer juristischen Person) geeignete Mittel dar.

Ebenfalls erforderlich sind auch Maßnahmen, um beurteilen zu können, ob durch Treuhandschaftsverträge wirtschaftliches Eigentum begründet wird. Je nach Gesellschaftsform und Registrierungsland des Rechtsträgers können daher die erforderlichen Nachweise in ihrer Form voneinander abweichen.

Auf Basis dieser Dokumente und Informationen ist die grafische Darstellung der Beziehungen bis zum wirtschaftlichen Eigentümer in Form eines vollständigen Organigramms unter Angabe der Anteile von Aktien, Beteiligungen, Kontroll- oder Stimmrechte zum besseren Verständnis komplexer Eigentums- und Kontrollverhältnisse empfehlenswert.

An das Register gemeldet werden müssen allerdings nur die direkten und indirekten wirtschaftlichen Eigentümer, sowie dazugehörigen obersten Rechtsträger. Eine Meldung der Zwischenebenen ist nicht vorgesehen.

Frage 7: Wann müssen die jährlichen Sorgfaltspflichten durchgeführt werden und welche Maßnahmen beinhalten diese?

Vor der erstmaligen Meldung hat der Rechtsträger seine wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen und zu überprüfen. Diese Verpflichtung nennt man Sorgfaltspflichten.

Anschließend hat der Rechtsträger die Sorgfaltspflichten zumindest jährlich durchzuführen und zu prüfen, ob die an das Register gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer noch aktuell sind. Der maximale Abstand zwischen der Durchführung der Sorgfaltspflichten beträgt ein Jahr. Der genaue Zeitpunkt kann aber grundsätzlich durch den Rechtsträger festgelegt werden, bspw. anlässlich der Jahresabschlussprüfung. Bei der Durchführung der jährlichen Sorgfaltspflichten ist zu prüfen, ob sich für das wirtschaftliche Eigentum am Rechtsträger relevante Änderungen der Eigentums- und Kontrollstruktur ergeben haben.

Rechtsträger, die nicht von der Meldeverpflichtung (§ 6 WiEReG) befreit sind, haben innerhalb von vier Wochen nach der Fälligkeit der jährlichen Überprüfung die festgestellten Änderungen zu melden oder, sofern sich keine Änderungen ergeben haben, die im Register gespeicherten Daten zu bestätigen.

Frage 8: Der rechtliche Eigentümer verweigert die Übermittlung von Dokumenten, insbesondere die Übermittlung einer Reisepasskopie. Wie ist vorzugehen?

Für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht des § 3 WiEReG ist der meldepflichtige Rechtsträger unter Umständen auf die Mitwirkung seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümer angewiesen. Daher sind diese gemäß § 4 WiEReG verpflichtet, alle erforderlichen Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen. Verweigern die rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Eigentümer die Übermittlung der erforderlichen Dokumente, hat der meldepflichtige Rechtsträger seine Eigentümer auf deren Mitwirkungspflicht gemäß § 4 WiEReG und auf die für ihn vorgesehenen Strafbestimmungen gemäß § 15 WiEReG nachweislich hinzuweisen.

Ist es dem meldepflichtigen Rechtsträger aufgrund der fehlenden Mitwirkung der Eigentümer und trotz Ausschöpfung aller anderen Mittel in letzter Konsequenz nicht möglich, seine wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen, sind – da in jedem Fall eine Meldung an das Register abzugeben ist – die Mitglieder der obersten Führungsebene als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer an das Register zu melden.

Festzuhalten bleibt in diesem Zusammenhang, dass diese Vorgehensweise kein Präjudiz für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten der Verpflichteten nach anderen Aufsichtsgesetzen (beispielsweise FM-GwG) bildet.

Es kann sich auch der Umstand ergeben, dass vom Rechtsträger eine natürliche Person ohne Wohnsitz im Inland als wirtschaftlicher Eigentümer festgestellt wird und diese die Übermittlung einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises verweigert. In solchen Fällen hat der Rechtsträger den wirtschaftlichen Eigentümer nachweislich unter Hinweis auf die Verpflichtung der Eigentümer gemäß § 4 WiEReG und die für den meldepflichtigen Rechtsträger vorgesehenen Strafbestimmungen gemäß § 15 WiEReG bei einer Verletzung der Meldeverpflichtung aufzufordern, eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises zu übermitteln. Verweigert der

wirtschaftliche Eigentümer weiterhin die Übermittlung einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises, dann kann die tatsächliche Existenz des wirtschaftlichen Eigentümers auf andere Art und Weise nachgewiesen werden. Ein solcher Nachweis kann z.B. durch eine beglaubigte Abschrift des Lichtbildausweises oder durch einen Auszug aus behördlich geführten Registern erfolgen (z.B. personenbezogene Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer aus dem Melderegister, Personenregister, Zensusbehörde oder ein beweiskräftiger Nachweis des obersten Rechtsträgers aus einem dem Firmenbuch vergleichbaren Register, sofern dieser die vollständigen Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer enthält). Die entsprechenden Nachweise sind anstelle der Ausweiskopie als sonstiger Nachweis der Identität hochzuladen.

Sollte die Existenz eines wirtschaftlichen Eigentümers auch nicht mit einem sonstigen Nachweis der Identität nachweisbar sein, ist es dem meldepflichtigen Rechtsträger aufgrund der fehlenden Mitwirkung der Eigentümer und trotz Ausschöpfung aller anderen Mittel in letzter Konsequenz nicht möglich, seine wirtschaftlichen Eigentümer zu überprüfen. Es sind daher die Mitglieder der obersten Führungsebene als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer an das Register zu melden, und es ist die „Ausschöpfung aller Möglichkeiten gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 lit. b Variante 2 WiEReG“ im Meldeformular anzugeben.

Wenn die Person des wirtschaftlichen Eigentümers festgestellt und überprüft werden kann, aber einzelne Meldedaten nicht eruiert werden können, kann ausnahmsweise in das betreffende Feld das Wort „Unbekannt“ eingegeben werden. Dies setzt voraus, dass der Rechtsträger den wirtschaftlichen Eigentümer und den obersten Rechtsträger aufgefordert hat, die erforderlichen Dokumente oder Informationen zu übermitteln und dies nicht binnen angemessener Frist erfolgt ist. Dabei ist auf die Mitwirkungspflicht gemäß § 4 WiEReG und auf die für den Rechtsträger vorgesehenen Strafbestimmungen (§ 15 WiEReG) hinzuweisen.

Es ist allerdings zu beachten, dass das Fehlen eines amtlichen Lichtbildausweises oder anderer Informationen bei wirtschaftlichen Eigentümern ohne Hauptwohnsitz im Inland grundsätzlich den objektiven Tatbestand der Verletzung der Meldepflichtung gemäß § 15 Abs. 4 WiEReG verwirklicht. Allerdings wird bei Einhaltung der oben beschriebenen Vorgehensweise in aller Regel für die Organe des meldepflichtigen Rechtsträgers nicht von Vorsatz auszugehen sein. In Betracht kommt jedoch eine finanzstrafrechtliche Verantwortlichkeit des seiner Verpflichtung nach § 4 WiEReG nicht nachkommenden rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentümers als Beitragstäter. Überdies können die Finanzvergehen nach dem WiEReG gemäß § 28a FinStrG auch zu einer Verbandsgeldbuße führen.

Frage 8: *Bei der Durchführung der jährlichen Sorgfaltspflichten fällt auf, dass ein bisher hochgeladener Identitätsnachweis ungültig geworden ist. Wie ist vorzugehen?*

Grundsätzlich ist bei Durchführung der jährlichen Sorgfaltspflichten die Überprüfung der kompletten Eigentums- und Kontrollstruktur, sowie der zu meldenden Daten der wirtschaftlichen Eigentümer notwendig. Sofern wirtschaftliche Eigentümer ihren Hauptwohnsitz nicht im Inland haben, ist es notwendig unter anderem die Staatsbürgerschaft anzugeben und einen Identitätsnachweis hochzuladen. Dies dient als Nachweis der Existenz und als Nachweis der Daten über den wirtschaftlichen Eigentümer.

Da sich Daten über wirtschaftliche Eigentümer, insbesondere die Staatsbürgerschaft ändern können, oder wirtschaftliche Eigentümer versterben können, ist es notwendig, bei der Durchführung der jährlichen Sorgfaltspflicht zu prüfen, ob der aktuelle Identitätsnachweis noch gültig ist, und andernfalls einen aktuellen Identitätsnachweis einzuholen.

Sollte innerhalb der Meldefrist es nicht möglich sein, einen gültigen Reisepass einzuholen, so ist - sofern bereits zu einer früheren Überprüfung ein zu diesem Zeitpunkt gültiger Identitätsnachweis hochgeladen worden ist – es zulässig einen abgelaufenen Identitätsnachweis hochzuladen, sofern keine Anhaltspunkte bestehen, dass Daten über den wirtschaftlichen Eigentümer unrichtig geworden sind oder der wirtschaftliche Eigentümer verstorben ist. Es ist jedoch sicherzustellen, dass in diesem Fall so bald wie möglich ein gültiger Identitätsnachweis angefordert und übermittelt wird.

2.2. Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers bei Rechtsträgern, die sich im direkten oder indirekten (mehrheitlichen) Eigentum des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder einer anderen öffentlichen Körperschaft befinden

Frage 1: Wer ist als wirtschaftlicher Eigentümer zu ermitteln, wenn eine Gesellschaft sich im (mehrheitlichen) Eigentum des Bundes oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts (KöR) befindet?

Ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts direkter Eigentümer mit zumindest 75% bzw. indirekter Eigentümer mit mehr als 50% eines meldepflichtigen Rechtsträgers und liegt sonst keine andere Form des wirtschaftlichen Eigentums durch eine natürliche Person vor, so kann für diesen Rechtsträger kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden, da eine Körperschaft des öffentlichen Rechts definitionsgemäß keine rechtlichen Eigentümer hat. Damit erfüllt diese Rechtsform auch nicht den Begriff des Rechtsträgers gemäß § 1 Abs. 2 WiEReG und kann dementsprechend kein oberster Rechtsträger sein. Insbesondere erfüllt keiner der Funktionsträger einer Körperschaft des öffentlichen Rechts den Tatbestand der Kontrolle und kann daher auch kein wirtschaftlicher Eigentümer sein.

Frage 2: Wer ist als wirtschaftlicher Eigentümer zu ermitteln, wenn eine Gesellschaft sich im (mehrheitlichen) Eigentum des Bundes oder einer anderen Gebietskörperschaft befindet und keine natürlichen Personen direkt oder indirekt eine ausreichende Beteiligung an der Gesellschaft halten?

Der Bund oder eine andere KöR haben keine wirtschaftlichen Eigentümer und erfüllen auch nicht den Begriff eines obersten Rechtsträgers. Der Bund oder eine andere Gebietskörperschaft kann auch nicht die Funktion eines wirtschaftlichen Eigentümers ausüben (wirtschaftlicher Eigentümer gemäß der Definition des WiEReG können nur natürliche Personen sein). Demnach können auch weder der Bund noch eine andere Gebietskörperschaft als wirtschaftlicher Eigentümer gemeldet werden.

Es kann sich die Frage stellen, ob der jeweilige Bundesminister Kontrolle im Sinne des § 2 Z 1 Schlussteil WiEReG ausüben kann. Insbesondere dann, wenn mit dem Amt des Bundesministers kraft gesetzlicher Anordnung die

alleinige Ausübung der Anteilsrechte an der Gesellschaft verbunden ist. Dann können dem Bundesminister auch sämtliche Stimmrechte und auch das Recht zustehen, die Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- und des Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuwählen.

Dazu ist festzuhalten, dass ein Bundesminister gemäß Art. 19 Abs. 1 B-VG das oberste Organ der Vollziehung ist. Dieses Organ handelt durch den jeweiligen Organwalter für die Gebietskörperschaft Bund, also durch den jeweiligen Bundesminister und seinen Verwaltungsapparat. Ein Bundesminister übt in seiner Rolle als Organ der Vollziehung daher keine Kontrolle für sich als natürliche Person aus, sondern für den Bund selbst. Die Kontrolle übt in diesem Fall die jeweilige Gebietskörperschaft aus, die wiederum keine wirtschaftlichen Eigentümer hat.

Da in solchen Fällen kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden kann, sind gemäß § 2 Z 1 lit. b WiEReG die Angehörigen der obersten Führungsebene der jeweils meldepflichtigen Gesellschaft als wirtschaftliche Eigentümer festzustellen und zu überprüfen. Die Personen, die der obersten Führungsebene angehören sind an das Register zu melden und die Daten sind laufend aktuell zu halten. Wenn eine KöR ein geschäftsführender Gesellschafter einer Personengesellschaft (OG, KG oder EWIV) ist, dann sind die Vertretungsbefugten Organe dieser KöR als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer zu melden. Da diese die Geschäfte der Personengesellschaft führen und daher die oberste Führungsebene der Personengesellschaft sind.

Frage 3: *Wer ist als wirtschaftlicher Eigentümer festzustellen und zu melden, wenn sich die übergeordnete Gesellschaft im Eigentum des Bundes oder einer anderen Gebietskörperschaft befindet?*

In diesen Fällen kann für die Gesellschaft kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden, weswegen gemäß § 2 Z 1 lit. b WiEReG die oberste Führungsebene der meldepflichtigen Gesellschaft als wirtschaftliche Eigentümer festzustellen und zu überprüfen ist.

Daraus folgt, dass jede Gesellschaft eines Konzerns, dessen oberstes Mutterunternehmen sich im Eigentum des Bundes oder einer anderen Gebietskörperschaft befindet, ihre jeweilige Führungsebene als wirtschaftliche Eigentümer festzustellen und an das Register zu melden hat.

Frage 4: *Am Ende der Beteiligungskette befindet sich ein ausländischer Staatsfond. Wer ist als wirtschaftlicher Eigentümer festzustellen?*

Wenn sich ein Fond im Eigentum des Staates befindet (Staatsfond), dann erfüllt dieser nicht den Begriff eines obersten Rechtsträgers. Der Staat kann gemäß Definition (§ 2 WiEReG) auch nicht die Funktion eines wirtschaftlichen Eigentümers ausüben und dementsprechend auch nicht als wirtschaftlicher Eigentümer gemeldet werden.

Wenn kein anderer direkter oder indirekter wirtschaftlicher Eigentümer vorliegt, dann ist gemäß § 2 Z 1 lit. b WiEReG die oberste Führungsebene des meldepflichtigen Rechtsträgers als wirtschaftliche Eigentümer festzustellen und zu überprüfen. Die Personen, die der obersten Führungsebene des meldepflichtigen Rechtsträgers angehören sind an das Register zu melden und die Daten sind laufend aktuell zu halten.

2.3. Vereine, Privatstiftungen, gemeinnützige Stiftungen und Fonds, Trusts und trustähnliche Vereinbarungen als oberste Rechtsträger

Frage 1: Eine Privatstiftung, ein Trust oder eine trustähnliche Vereinbarung mit Sitz im Inland ist oberster Rechtsträger. Müssen der Stifter, die Begünstigten, der Stiftungsvorstand usw. als indirekte wirtschaftliche Eigentümer gemeldet werden?

Wenn eine inländische Privatstiftung (oder ein Trust oder eine trustähnliche Vereinbarung) direkt oder indirekt über Kontrolle mehr als 25% der Aktien, Stimmrechte oder eine Beteiligung von mehr als 25% an einem Rechtsträger hält, dann sind die jeweiligen Funktionsträger (Stifter, Begünstigte, Stiftungsvorstand usw.) dieser Privatstiftung indirekte wirtschaftliche Eigentümer der Gesellschaft. Es besteht allerdings eine Erleichterung insoweit, als in solchen Fällen nur die inländische Privatstiftung als oberster Rechtsträger zu melden ist. Eine Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer der Privatstiftung ist gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 Schlussteil WiEReG nicht erforderlich, da diese ohnedies durch die Privatstiftung an das Register gemeldet werden müssen. Dies gilt auch dann, wenn die inländische Privatstiftung noch keine Meldung abgegeben hat.

Frage 2: Eine Stiftung oder ein Trust mit Sitz im Ausland ist mit mehr als 25vH an einem meldepflichtigen Rechtsträger (GmbH, OG, KG o.ä.) beteiligt. Wer ist wirtschaftlicher Eigentümer und wer ist zu melden?

Wenn eine Stiftung oder ein Trust mit Sitz im Ausland mit mehr als 25% an einer Gesellschaft beteiligt ist, dann sind die jeweiligen Funktionsträger (Stifter, Begünstigte, Stiftungsvorstand usw.) der Stiftung oder des Trusts auch indirekte wirtschaftliche Eigentümer der Gesellschaft und müssen daher auch gemeldet werden. Gleiches gilt bei Ausübung von Kontrolle auf übergeordneten Ebenen durch die Stiftung oder den Trust mit Sitz im Ausland. Zudem ist zu prüfen, mit welcher der in § 1 WiEReG genannten Rechtsformen eine Vergleichbarkeit besteht. Bei der Anlage des obersten Rechtsträger ist diese Rechtsform (Trust/Stiftungen oder vergleichbare juristische Personen/trustähnliche Vereinbarungen) auszuwählen. Ob eine Person Begünstigter eines solchen obersten Rechtsträger mit Sitz im Ausland ist, bestimmt sich nach der Definition des § 2 WiEReG iVm dem für diesen Rechtsträger in seinem Sitzland geltenden Organisationsrecht. Sofern es sich bei dem Sitzland um einen Vertragsstaat des EWR handelt, können ergänzend auch die Vorgaben des jeweiligen Vertragsstaates in Hinblick auf die Meldung an das vergleichbare Register herangezogen werden. Eine Unterscheidung zwischen Begünstigten und Einmalbegünstigten ist nicht vorgesehen.

Frage 3: Ein Verein oder eine andere eigentümerlose Gesellschaft ist „oberster Rechtsträger“. Sind diese zu melden?

Ein oberster Rechtsträger liegt immer nur dann vor, wenn ein indirekter wirtschaftlicher Eigentümer Kontrolle ausübt. Wenn ein Verein oder eine andere eigentümerlose Gesellschaft keine wirtschaftlichen Eigentümer hat, sondern subsidiär die oberste Führungsebene gemeldet hat, dann kann dieser Verein oder diese eigentümerlose Gesellschaft kein oberster Rechtsträger sein. Wenn sich der meldepflichtige Rechtsträger im Eigentum eines solchen Vereins befindet und keine andere Personen als wirtschaftliche Eigentümer ermittelt werden kann, dann sind die Angehörigen der obersten Führungsebene des meldepflichtigen Rechtsträgers als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer an das Register zu melden.

Ein Verein oder eine andere eigentümerlose Gesellschaft kann nur dann ein oberster Rechtsträger sein, wenn dieser oder diese unter der Kontrolle einer oder mehrerer natürlichen Personen steht. Diesfalls können diese oder diese natürlichen Personen auch indirekte wirtschaftliche Eigentümer werden. Der Verein oder die andere eigentümerlose Gesellschaft wäre diesfalls ein oberster Rechtsträger.

3. Compliance-Packages

Frage 1: *Ist ein Compliance Package verpflichtend zu übermitteln?*

Nein, ein Compliance-Package kann für jeden Rechtsträger mit der Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer auf freiwilliger Basis hochgeladen werden.

Frage 2: *Kann für jeden Rechtsträger ein Compliance-Package hochgeladen werden?*

Ja, grundsätzlich kann für jeden der in § 1 WiEReG aufgezählten Rechtsträger ein Compliance-Package hochgeladen werden. Zu beachten ist, dass ein Compliance-Package vor allem in jenen Fällen sinnvoll ist, bei denen die Eigentums- und Kontrollstruktur nicht aus dem Firmenbuch ersichtlich ist, ein Auslandsbezug besteht, Treuhandschaften bestehen oder wirtschaftliches Eigentum durch eine Privatstiftung begründet wird.

Grundsätzlich nicht notwendig ist ein Compliance-Package bei jenen Rechtsträgern, bei denen ein vollständiger erweiterter Auszug vorliegt, da bei diesen die wirtschaftlichen Eigentümer direkt anhand des Auszugs überprüft werden können.

Frage 3: *Wozu brauche ich ein Compliance-Package?*

Ein Rechtsträger ist gemäß § 3 Abs. 1 und 3 WiEReG verpflichtet seine wirtschaftlichen Eigentümer jährlich festzustellen und zu überprüfen. Diese Überprüfung erfolgt auf Basis von Dokumenten und Nachweisen, die vom Rechtsträger anzufordern, aufzubewahren und bei Bedarf an Verpflichtete zu übermitteln sind. Der Prozess des Einholens und Zusammenstellens der Unterlagen über die wirtschaftlichen Eigentümer kann zeit- und kostenintensiv sein. Verpflichtete, wie Kreditinstitute, haben umfassende Sorgfaltspflichten in Bezug auf ihre Kunden vorzunehmen, und haben detaillierte Unterlagen über ihre Kunden anzufordern. Das Compliance-Package erleichtert und beschleunigt diesen Prozess maßgeblich und bringt die folgenden Vorteile für Rechtsträger:

- Dokumente und Nachweise werden nur einmal pro Jahr im Zuge der Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer angefordert und im Zuge der Meldung als Compliance-Package an das Register übermittelt.
- Verpflichtete fragen die Dokumente nicht mehr direkt beim Rechtsträger an, sondern nehmen Einsicht in das Compliance-Package. Für den Rechtsträger ergibt sich dadurch eine deutliche Zeit- und Kostenersparnis und für den Rechtsträger kritische Prozesse (z.B. Darlehensgewährung) werden beschleunigt.

- Durch ein vollständiges und gültiges Compliance-Package werden auch die Aufbewahrungspflichten im Hinblick auf die Dokumente und Nachweise erfüllt.
- Der Rechtsträger kann den Zugang zu den Dokumenten steuern, indem er ein eingeschränktes Compliance-Package übermittelt.
- Das Compliance-Package kann durch einen Verweis für alle untergeordneten Rechtsträger nutzbar gemacht werden, wodurch sich die Zeit- und Kostenersparnis vervielfachen lässt.

Frage 4: *Welche Dienstleistungen kann ich als berufsmäßiger Parteienvertreter anbieten?*

Wenn ein Klient/ Mandant Sie mit der Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer beauftragt hat, so können Sie ihm als Option die Übermittlung eines Compliance-Packages anbieten. Diese Möglichkeit wird gerne genutzt, da bei der Überprüfung gemäß § 3 Abs. 1 WiEReG ohnedies die Dokumente eingeholt werden müssen, die auch Inhalt eines Compliance-Packages sind. Siehe auch Punkt 1.5 Frage 6.

Frage 5: *Kann der jeweilige Rechtsträger selbst das Compliance-Package hochladen?*

Nein, ein Compliance-Package muss gemäß § 5a Abs. 1 WiEReG von einem berufsmäßigen Parteienvertreter (etwa Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare und Bilanzbuchhalter) geprüft und übermittelt werden. Daher steht die Möglichkeit, ein Compliance-Package zu übermitteln, auch nur Parteienvertretern zur Verfügung.

Frage 6: *Muss ich die E-Mailadressen des Parteienvertreters und des Rechtsträgers angeben?*

Sofern ein Compliance-Package übermittelt wird, ist die Angabe einer E-Mailadresse des Parteienvertreters für etwaige Rückfragen verpflichtend. Die Angabe einer E-Mailadresse des Rechtsträgers ist immer optional.

Frage 7: *Was ist die Einschränkung der Einsicht eines Compliance-Packages?*

Bei der Übermittlung des Compliance-Packages kann ausgewählt werden, ob die Einsicht in ein Compliance-Package eingeschränkt werden soll.

Wenn „nein“ ausgewählt wird, kann das Compliance-Package von allen Verpflichteten und Behörden eingesehen werden.

Wenn „ja“ ausgewählt wird und das Compliance-Package eingeschränkt wird, so hat nur der Parteienvertreter, der als berechtigter Parteienvertreter im Register gespeichert ist, die Registerbehörde und jene Verpflichteten Einsicht, die bei der Meldung angegeben wurden. Berechtigter Parteienvertreter ist jener, der das Compliance-Package bzw. die letzte Meldung an das Register übermittelt hat.

Frage 8: *Wie gebe ich ein eingeschränktes Compliance-Package frei?*

Bei einem eingeschränkten Compliance-Package können jene Verpflichtete über Angabe deren Stammzahl (etwa die Firmenbuchnummer) hinzugefügt werden, die dauerhaft Einsicht in ein eingeschränktes Compliance-Package

erhalten sollen. Diese können in der Folge durch eine Meldung oder eine Ergänzung des Compliance-Packages wieder geändert werden. Die Eingabe dieser Rechtsträger erfolgt wie bei der Rechtsträgersuche.

Es ist empfehlenswert, jene Verpflichtete, mit denen der Rechtsträger in einer ständigen Geschäftsbeziehung (beispielsweise die Hausbank) steht, hinzuzufügen. Verpflichtete, die Sie hier nicht angeben, können später eine Freigabe beantragen, die über das WiEReG Management System freigegeben werden können.

Es kann ebenfalls ausgewählt werden, wer Ansprechpartner für Anfragen zur Freigabe des eingeschränkten Compliance-Packages sein soll: der meldende Parteienvertreter, der Rechtsträger oder beide. Je nach Auswahl ist die Eingabe der entsprechenden E-Mailadressen verpflichtend.

Frage 9: *Ich wurde per E-Mail benachrichtigt, dass Einsicht in ein Compliance-Package beantragt wurde.*

Es besteht ein eingeschränktes Compliance-Package, in das ein Rechtsträger um Einsicht ersucht. Nach Absenden der Anfrage auf Freigabe des Compliance-Packages erhalten der Rechtsträger, der berechnigte Parteienvertreter oder beide – je nachdem, welche Ansprechpersonen als Freigabeberechtigte bei der Meldung des Compliance-Packages hinterlegt wurden – eine E-Mail Verständigung, dass und von wem eine Anfrage auf Freigabe des Compliance Packages gestellt wurde.

Die Freigabe der Einsicht erfolgt im WiEReG-Management System im USP. Eine genaue Anleitung, wie die Freigabe erfolgt, finden Sie im Handbuch für Verpflichtete, das über die BMF-Informationseite der WiEReG-Registerbehörde abrufen können: [Link](#).

Frage 10: *Welche Unterlagen hat das Compliance-Package zu enthalten?*

Je nach Rechtsform, Sitz der übergeordneten Rechtsträger und Vorliegen von Kontrollbeziehungen sind unterschiedliche Nachweise notwendig. Bei Hochladen der Unterlagen wird zwischen dem meldenden Rechtsträger, übergeordneten inländischen Rechtsträgern und übergeordneten ausländischen Rechtsträgern unterschieden.

Bei dem meldenden Rechtsträger und übergeordneten inländischen Rechtsträgern ist bei gewissen Rechtsformen ein Eigentumsnachweis hochzuladen (etwa bei Kommanditgesellschaften oder Aktiengesellschaften), da die Eigentumsverhältnisse nicht bei allen Rechtsformen aus dem Firmenbuch ersichtlich sind.

Bei ausländischen übergeordneten Rechtsträgern ist stets ein landesüblicher Existenznachweis und ein landesüblicher Eigentumsnachweis notwendig.

Sollten Kontrollbeziehungen bestehen, die sich nicht aus der Stellung als Gesellschafter ergeben, sind bei inländischen und bei ausländischen übergeordneten Rechtsträgern stets entsprechende Nachweise (etwa über das Bestehen von Treuhandschaften, Syndikatsverträge, etc.) hochzuladen.

Sollte ein übergeordneter Rechtsträger bereits ein Compliance-Package hochgeladen haben, das die notwendigen Unterlagen enthält, ist statt Übermittlung der jeweiligen Unterlagen, ein **Verweis** auf das Compliance-Package des übergeordneten inländischen Rechtsträgers möglich.

Anstelle der Übermittlung von Urkunden bei Vorliegen von berechtigten Gründen die Übermittlung eines vollständigen Aktenvermerks zulässig. Durch eine notarielle Bestätigung über die für das wirtschaftliche Eigentum relevanten Tatsachen kann die Übermittlung der jeweiligen Urkunden auch ohne Vorliegen von berechtigten Gründen ersetzt werden.

Weitere Informationen, welche speziellen Anforderungen an die Dokumente bestehen sind dem WiEReG Erlass (Punkt 6.2) zu entnehmen.

Eine Beschreibung landesüblicher Eigentums- und Existenznachweise ist für ausgewählte Länder auf der BMF-Informationssseite der WiEReG-Registerbehörde verfügbar: [Link](#).

4. Subsidiäre Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern

Frage 1: Für welche Rechtsträger darf eine subsidiäre Meldung abgegeben werden?

Eine subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene ist nur für Gesellschaften entsprechend § 2 Z 1 lit. b WiEReG möglich. Privatstiftungen, gemeinnützige Stiftungen oder Fonds, Trusts und trustähnliche Vereinbarungen (§ 2 Z 2 und 3 WiEReG) können keine subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene vornehmen, da diesen ihre wirtschaftlichen Eigentümer jedenfalls bekannt sein sollten.

Frage 2: Wer ist bei der subsidiären Meldung gemäß § 2 Z 1 lit. b WiEReG als oberste Führungsebene zu melden?

Zunächst einmal ist anzugeben, dass die oberste Führungsebene subsidiär als wirtschaftliche Eigentümer gemeldet werden soll. In einem weiteren Subformular sind dann die Personen anzugeben, die der obersten Führungsebene der Gesellschaft angehören, die die Meldung abgibt. Dies sind beispielsweise die Vorstände einer Aktiengesellschaft oder die Geschäftsführer einer GmbH.

Frage 3: Sind die Daten über die Personen, die als oberste Führungsebene gemeldet wurden laufend aktuell zu halten?

Ja, sofern es sich um einen Rechtsträger handelt, bei dem keine subsidiäre Meldung mit automatisationsunterstützter Datenübernahme (§ 5 Abs. 5 WiEReG) möglich ist (siehe Frage 6). Änderungen der Personen sind binnen vier Wochen ab Kenntnis an das Register zu melden. Beispielsweise vier Wochen nach der Bestellung eines neuen Vorstandes einer Aktiengesellschaft. Änderungen von Daten der Person, beispielsweise Wohnsitz, Familienname bei Verhehlung und Staatsbürgerschaft sind bei Personen mit gemeldeten Hauptwohnsitz im Inland nicht an das Register zu melden. Die entsprechenden Änderungen werden automatisch aus dem zentralen Melderegister übernommen.

Frage 4: Wann sind alle Möglichkeiten zur Feststellung eines wirtschaftlichen Eigentümers „ausgeschöpft“?

Kommen meldepflichtige Rechtsträger nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten zu dem Ergebnis, dass keine natürliche Person die den Kriterien des § 2 Z 1 lit. a WiEReG entspricht vorhanden ist, sind die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene des Rechtsträgers angehören, subsidiär als wirtschaftliche Eigentümer an das Register zu melden. Die Feststellung und Überprüfung eines subsidiären wirtschaftlichen Eigentümers ist nur in letzter Konsequenz und nach Ausschöpfung aller anderen Mittel zur Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers zulässig. Die vom meldepflichtigen Rechtsträger durchgeführten Schritte sind zu dokumentieren um dies gegenüber der Registerbehörde nachweisen zu können.

Für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht des § 3 WiEReG ist der meldepflichtige Rechtsträger unter Umständen auf die Mitwirkung seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümer angewiesen. Daher sind diese gemäß § 4 WiEReG verpflichtet, alle erforderlichen Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen. Verweigern die rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Eigentümer die Herausgabe der erforderlichen Dokumente, hat der meldepflichtige Rechtsträger seine Eigentümer auf deren Mitwirkungspflicht gemäß § 4 WiEReG und auf die für ihn vorgesehenen Strafbestimmungen gemäß § 15 WiEReG nachweislich hinzuweisen.

Ist es dem meldepflichtigen Rechtsträger aufgrund der fehlenden Mitwirkung der Eigentümer und trotz Ausschöpfung aller anderen Mittel in letzter Konsequenz nicht möglich, seine wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen, sind – da in jedem Fall eine Meldung an das Register abzugeben ist – die Mitglieder der obersten Führungsebene als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer an das Register zu melden. In diesen Fällen ist verpflichtend bei der Meldung durch die Aktivierung der entsprechenden Checkbox anzugeben, dass alle Möglichkeiten zur Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer ausgeschöpft wurden.

Art der Meldung

Auswahl*

- Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern
- Subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene
- Subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene mit automatischer Datenübernahme
- Subsidiäre Meldung, da nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden konnte.

Festzuhalten bleibt in diesem Zusammenhang, dass diese Vorgehensweise kein Präjudiz für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten der Verpflichteten nach anderen Aufsichtsgesetzen (beispielsweise. FM-GwG) bildet.

Frage 5: Einer oder mehrere der wirtschaftlichen Eigentümer können nicht festgestellt und überprüft werden:

Sollten einer meldepflichtigen Gesellschaft – nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten – einzelne Informationen zu wirtschaftlichen Eigentümern nicht vorliegen, die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer konnte aber festgestellt und überprüft werden, so ist entsprechend der Beantwortung der „Frage 8: Der rechtliche Eigentümer verweigert die Übermittlung von Dokumenten, insbesondere von der Übermittlung einer Reisepasskopie. Wie ist

vorzugehen?“ unter der Überschrift „Sorgfaltspflichten der Rechtsträger in Bezug auf ihre wirtschaftlichen Eigentümer“ vorzugehen.

Sollten einer meldepflichtigen Gesellschaft hingegen nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten einzelne wirtschaftliche Eigentümer nicht bekannt sein bzw. ist anzunehmen, dass es zusätzlich zu den bekannten wirtschaftlichen Eigentümern weitere wirtschaftliche Eigentümer gibt, so darf keine unvollständige Meldung abgegeben werden. In diesen Fällen ist eine subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene gemäß § 2 Z 1 lit. b WiEReG abzugeben.

Beispiel: Die meldepflichtige GmbH hat eine natürliche Person als Gesellschafter mit einer Beteiligung von 30% und eine Gesellschaft mit Sitz im Ausland als Gesellschafter mit einer Beteiligung von 70%. Der Gesellschafter der ausländischen Gesellschaft ist ein Treuhänder und verweigert die Bekanntgabe des Treugebers. Auch wenn der direkte wirtschaftliche Eigentümer bekannt ist, darf nur eine subsidiäre Meldung abgegeben werden, da nicht festgestellt werden kann, wer hinter der ausländischen Gesellschaft steht. Eine Meldung der natürlichen Person als direkten wirtschaftlichen Eigentümer würde den (falschen) Schluss nahelegen, dass sich aus der 70% Beteiligung der ausländischen Gesellschaft keine weiteren wirtschaftlichen Eigentümer ergeben.

Frage 6: Was ist eine subsidiäre Meldung mit automatisationsunterstützter Datenübernahme (§ 5 Abs. 5 WiEReG)?

Eine subsidiäre Meldung gemäß § 5 Abs. 5 WiEReG ist eine subsidiäre Meldung der Führungsebene, bei der die oberste Führungsebene der gemeldeten Gesellschaft automatisationsunterstützt mit der im Firmenbuch eingetragenen obersten Führungsebene abgeglichen und aktuell gehalten wird.

Das System ist dabei nicht auf die direkten Firmenbucheinträge beim meldenden Rechtsträger beschränkt, sondern kann auch komplexere Sachverhalte korrekt aufschlüsseln. Bei Personengesellschaften werden dabei alle im Firmenbuch eingetragenen Beteiligungsebenen berücksichtigt und die korrekte Führungsebene ermittelt.

Beispiel: Eine Komplementär-GmbH übt die Geschäftsführung einer Kommanditgesellschaft aus. Bei einer subsidiären Meldung ist hier die Geschäftsführung der Komplementär-GmbH zu melden. Das System erkennt die Beteiligungs- und Geschäftsführungsstruktur und trägt die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH als wirtschaftliche Eigentümer ein.

Frage 7: Wann ist eine subsidiäre Meldung mit automatisationsunterstützter Datenübernahme (§ 5 Abs. 5 WiEReG) zulässig?

Für eine subsidiäre Meldung gemäß § 5 Abs. 5 WiEReG gelten die gleichen Anwendungsregeln wie für die regulären subsidiären Meldungen (siehe Frage 4 und 5 oben), sie ist allerdings nur bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 2 Z 1, 2, 3, 4, 9, 10, 11 und 13 WiEReG zulässig.

Frage 8: Wozu benötige ich noch eine subsidiäre Meldung, wenn ich eine subsidiäre Meldung mit automatisationsunterstützter Datenübernahme (§ 5 Abs. 5 WiEReG) durchführen kann?

Es gibt Eigentümerkonstellationen, bei denen subsidiäre Meldungen gemäß § 5 Abs. 5 WiEReG nicht möglich sind. Sollte z.B. eine Körperschaft öffentlichen Rechts die Geschäftsführung einer Personengesellschaft ausüben, wie es sehr oft bei Gemeinde KGs der Fall ist, so kann das System die Geschäftsführung nicht automatisch übernehmen, da diese nicht im Firmenbuch eingetragen ist. Eine Datenübernahme ist ebenso dann nicht möglich, wenn eine ausländische Kapitalgesellschaft die Geschäftsführung einer Personengesellschaft ausübt. In solchen Fällen ist weiterhin eine manuelle subsidiäre Meldung erforderlich, die in weiterer Folge auch manuell aktuell gehalten werden muss.

Wenn nach einer erfolgreichen Umstellung auf eine subsidiäre Meldung gemäß § 5 Abs. 5 WiEReG eine automatisationsunterstützte Datenübernahme aus obigen Gründen nicht mehr möglich ist, wird die Meldung beendet und der Rechtsträger ist verpflichtet binnen vier Wochen ab Kenntnis der Änderung eine manuelle Meldung der obersten Führungsebene vorzunehmen.

Frage 9: Ist eine subsidiäre Meldung mit automatisationsunterstützter Datenübernahme (§ 5 Abs. 5 WiEReG) zulässig, wenn die im Firmenbuch eingetragenen Angehörigen der obersten Führungsebene keinen Hauptwohnsitz im Inland haben oder ihre Anschrift nicht im Firmenbuch eingetragen ist?

Ja, auch in diesen Fällen ist eine subsidiäre Meldung mit automatisationsunterstützter Datenübernahme zulässig, da das Gesetz dies aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zulässt.

5. Offenlegung von Treuhandschaften an das Register

Frage 1: Die Anteile an der Gesellschaft werden von einer Person treuhändig gehalten. Muss bei einer Meldung der Treugeber und der Treuhänder an das Register gemeldet werden?

Wenn die vom Treugeber gehaltenen Anteile ein wirtschaftliches Eigentum des Treuhänders begründen, dann sind sowohl der Treuhänder als auch der Treugeber an das Register zu melden und es ist die Treuhandschaft im Meldeformular anzugeben. Siehe dazu die Beispiele auf der Homepage des BMF sowie den entsprechenden Abschnitt im Erlass („Herstellung von Kontrolle durch Treuhandschaftsverträge“).

Frage 2: Eine Person A ist mit 30 vH an einer meldepflichtigen GmbH beteiligt und hält diese Anteile für die Person B. Ist in solchen Fällen die Treuhandschaft offenzulegen.

Die von Person A direkt gehaltenen Geschäftsanteile von mehr als 25 % an der meldepflichtigen GmbH begründen direktes wirtschaftliches Eigentum (§ 2 Z 1 lit. a sublit. aa WiEReG). Durch den Treuhandschaftsvertrag übt Person B (Treugeber) Kontrolle auf das Treugut (die Geschäftsanteile) aus. Da die Geschäftsanteile mehr als 25 % des meldepflichtigen Rechtsträgers betragen, ist die Treuhandschaft auch entsprechend offenzulegen. In diesem Fall wären der Treugeber und der Treuhänder wie folgt zu melden:

- Person A (Eigentum) – 30 % - Vorliegen Treuhandenschaft: Ja (Treuhandhänder)
- Person B (Kontrolle) – 30 % - Vorliegen Treuhandenschaft: Ja (Treuhandgeber)

6. Verstorbene wirtschaftliche Eigentümer

Frage 1: Der wirtschaftliche Eigentümer ist verstorben. Wer ist an das Register zu melden?

Wenn ein wirtschaftlicher Eigentümer verstorben ist, ist dieser dennoch als wirtschaftlicher Eigentümer an das Register zu melden. Bei der Meldung an das Register ist in diesem Fall beim Wohnsitz „verstorben“ auszuwählen. In diesem Fall müssen dann nur noch Vor- und Zuname, das Vorliegen eines Treuhandschaftsverhältnisses sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses gemeldet werden.

Als dokumentarischer Nachweis dafür, dass der Stifter verstorben ist, dienen beispielsweise die Sterbeurkunde oder ein Einantwortungsbeschluss. Es ist jedoch nicht erforderlich und technisch auch nicht möglich den entsprechenden Nachweis gemeinsam mit der Meldung elektronisch zu übermitteln.

Für die Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentums ist Punkt 4.4 des WiEReG BMF Erlass zu beachten.

Frage 2: Ein bereits gemeldeter wirtschaftlicher Eigentümer mit Hauptwohnsitz im Inland ist verstorben. Wie ist weiter vorzugehen?

Sofern es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer um eine Person handelt, die mit einem Hauptwohnsitz im Inland an das Register gemeldet wurde, wird automatisch aus dem Zentralen Melderegister die Tatsache übernommen, dass der wirtschaftliche Eigentümer verstorben ist. Im WiEReG wird ein Vollzug eingetragen, der zur Folge hat, dass diese Person als verstorben gekennzeichnet wird. Eine Änderungsmeldung ist nur dann erforderlich, wenn der Tod das wirtschaftliche Eigentum beendet. Bsp.: Bei subsidiär gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümern endet die Angehörigkeit zur obersten Führungsebene mit dem Tod. In diesen Fällen ist der neue Geschäftsführer/Vorstand/etc. als subsidiärer wirtschaftliche Eigentümer zu melden.

Wenn der Rechtsträger von der Meldepflicht befreit ist, dann erfolgt auch ein Vollzug, durch den der wirtschaftliche Eigentümer als verstorben gekennzeichnet wird. Zu beachten ist aber, dass wenn vom Firmenbuch die Verlassenschaft als juristische Person als Gesellschafter eingetragen wird, dies zu einer Beendigung der Meldebefreiung führt. Beispiel: Der Gesellschafter einer meldebefreiten GmbH verstirbt. Durch Vollzug wird das Attribut verstorben übernommen. Wenn durch das Firmenbuchgericht später die Verlassenschaft als juristische Person eingetragen wird, dann endet die Meldebefreiung. Die GmbH muss eine Meldung abgeben und den verstorbenen wirtschaftlichen Eigentümer melden und/oder wirtschaftliche Eigentümer, die sich aus dem Verlassenschaftsverfahren ergeben. Siehe hierzu Punkt 4.4.2 des WiEReG BMF Erlasses.

Frage 3: Ein bereits gemeldeter wirtschaftlicher Eigentümer ohne Hauptwohnsitz im Inland ist verstorben. Wie ist weiter vorzugehen?

Im Unterschied zu Frage 2 ist eine Änderungsmeldung erforderlich, wenn der verstorbene wirtschaftliche Eigentümer mit einem Hauptwohnsitz im Ausland an das Register gemeldet wurde, da in diesen Fällen keine automatische Übernahme des Attributs „verstorben“ durch das Zentrale Melderegister erfolgen kann. In diesem Fall ist die Änderungsmeldung binnen vier Wochen ab Kenntnis des Todes des wirtschaftlichen Eigentümers zu erstatten.

7. Meldung von Einmalbegünstigten (Zuwendungen von weniger als 2.000 EUR pro Kalenderjahr)

Frage 1: Wann sind Einmalbegünstigte zu melden?

Wenn aus einer Gruppe von Personen, aus der aufgrund einer gesonderten Feststellung (§ 5 PSG) die Begünstigten ausgewählt werden (Begünstigtenkreis), Personen Zuwendungen einer Privatstiftung (oder eines Trusts) erhalten, deren Wert 2 000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigt, dann gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte (Einmalbegünstigte).

Für die Meldung von Einmalbegünstigten gilt die Meldefrist von vier Wochen ab dem Zeitpunkt, an dem diese Zuwendungen von mehr als 2.000 Euro erhalten haben.

Frage 2: Bis wann können Einmalbegünstigte gemeldet werden, die im Dezember eine Einmalbegünstigung erhalten?

Einmalbegünstigte, welche im Dezember eines Jahres Zuwendungen erhalten haben, können bis Ende Jänner des Folgejahres für das vorhergegangene Jahr eingegeben werden. Hierfür ist die Eingabe des Jahres, in dem die Zuwendung erfolgt ist, auszuwählen. In diesem Fall werden die Einmalbegünstigten sofort historisiert und sind nur in Auszügen mit historischen Daten ersichtlich.

Frage 3: Werden Einmalbegünstigte automatisch historisiert?

Einmalbegünstigte werden, sofern die korrekte Bezeichnung „Einmalbegünstigter“ im Meldeformular verwendet worden ist, automatisch am Ende des jeweiligen Kalenderjahres historisiert und müssen nicht manuell mittels Änderungsmeldung gelöscht werden.

Frage 4: Wie lange werden die Daten über die Einmalbegünstigten gespeichert?

Daten über die Einmalbegünstigten werden nach Ablauf von 10 Jahren gelöscht.

8. Meldepflicht ausländischer Rechtsträger, Trusts und trustähnlicher Vereinbarungen

Frage 1: Wann fallen ausländische Rechtsträger, Trusts und trustähnliche Vereinbarungen in den Anwendungsbereich des WiEReG?

Rechtsträger, deren Sitz nicht im Inland liegt sowie Trusts und trustähnliche Vereinbarungen, deren Verwaltung sich nicht im Inland befindet fallen generell nicht in den Anwendungsbereich des WiEReG.

Seit 1. April 2021 gilt jedoch, dass diese eine Meldung an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer abgeben müssen, wenn sie sich verpflichten, Eigentum an einem im Inland gelegenen Grundstück zu erwerben. Dies betrifft:

- Trusts gemäß § 1 Abs. 1 Z 17 WiEReG und trustähnliche Vereinbarungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 18 WiEReG deren Verwaltung sich nicht im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat befindet, wenn sie sich verpflichten, Eigentum an einem im Inland gelegenen Grundstück zu erwerben. (Hinzukommt, dass diese auch dann meldepflichtig sind, wenn diese im Inland eine Geschäftsbeziehung begründen. Dieser Aspekt unterscheidet diese von meldepflichtigen ausländischen Rechtsträgern.)
- Meldepflichtige ausländische Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 1 Z 19 WiEReG, deren Sitz sich nicht im Inland oder einem anderen EWR-Staat befindet, sofern sie sich verpflichten, Eigentum an einem im Inland gelegenen Grundstück zu erwerben. Diese können die Rechtsform einer Gesellschaft, Stiftung oder einer vergleichbaren juristischen Person haben.

Da die Regelungen für den Erwerb von inländischen Grundstücken gleichermaßen für Trusts, trustähnliche Vereinbarungen und ausländische Rechtsträger gelten, werden diese in der Folge als meldepflichtige ausländische Rechtsträger, Trusts und trustähnliche Vereinbarungen bezeichnet.

Frage 2: Wie ist der Erwerbsvorgang definiert?

Der Erwerbsvorgang stellt auf § 1 Abs. 1 und 2 GrEStG ab, damit die Regelung parallel zur Selbstbemessung der GrESt angewendet werden kann. § 1 Abs. 2 GrEStG umfasst neben dem direkten Erwerb durch den meldepflichtigen ausländischen Rechtsträger auch den Erwerb eines inländischen Grundstücks durch einen Treuhänder (juristische oder natürliche Person) für den meldepflichtigen ausländischen Rechtsträger. Es besteht daher die Pflicht zur Eintragung und Meldung des meldepflichtigen ausländischen Rechtsträgers, wenn dieser Rechtsträger der Treugeber ist.

Ebenso besteht eine Meldepflicht, wenn der Trustee eines ausländischen Trusts oder einer trustähnlichen Vereinbarung, sich verpflichtet eine Liegenschaft im Inland zu erwerben. Mangels Rechtsfähigkeit des Trusts oder der trustähnlichen Vereinbarung erwirbt letztlich der Trustee im eigenen Namen das inländische Grundstück auf Rechnung des Trusts oder der trustähnlichen Vereinbarung. Trustee kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein. Im Regelfall wird es sich bei dem Trustee um eine juristische Person mit Sitz im Ausland

handeln. Es kann daher vorkommen, dass der Trustee als meldepflichtiger ausländischer Rechtsträger und der Trust bzw. die trustähnliche Vereinbarung als solches erfasst werden.

Nicht umfasst sind Erwerbsvorgänge gemäß § 1 Abs. 2a und 3 GrEStG, bei welchen Gesellschaftsanteile von Personen- oder Kapitalgesellschaft übertragen werden und zum Vermögen der Gesellschaft inländische Grundstücke gehören.

Frage 3: *Ab welchem Zeitpunkt besteht die Verpflichtung zur Eintragung in das Ergänzungsregister bzw. zur Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer:*

Die Pflicht zur Eintragung ins Ergänzungsregister und zur Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer entsteht mit der Verpflichtung zum Erwerb eines im Inland gelegenen Grundstücks. Diese Verpflichtung wird regelmäßig bereits mit dem Abschluss eines Vorvertrages gegeben sein, tritt aber jedenfalls mit dem Abschluss des Kaufvertrages ein. Vor der Beglaubigung durch den Notar muss die Meldung bereits vorgenommen worden sein.

Keine Meldepflicht besteht hingegen, wenn ein inländisches Grundstück durch einen Rechtsträger mit Sitz im Inland oder im EWR oder einen Trustee für einen Trust bzw. eine trustähnliche Vereinbarung erworben wird, die vom Inland oder EWR aus verwaltet wird. Diesfalls werden die wirtschaftlichen Eigentümer bereits durch die Meldung an das jeweilige Register der wirtschaftlichen Eigentümer erfasst. Dies gilt auch dann, wenn ein ausländischer Rechtsträger, Trust oder trustähnliche Vereinbarung in der Eigentumsstruktur übergeordnet ist.

Frage 4: *Sind Erwerbsvorgänge erfasst, die vor dem 1. April 2021 bereits im Grundbuch eingetragen wurden?*

Durch die Übergangsvorschriften in § 19 Abs. 8 WiEReG werden nur Erwerbsvorgänge erfasst, für die sich die meldepflichtigen ausländischen Rechtsträger, Trusts und trustähnliche Vereinbarungen nach dem 1. April 2021 verpflichtet haben.

Wenn daher die Beurkundung oder Aufnahme der Notariatsurkunde bereits vor dem 1. April 2021 stattgefunden hat, so besteht auch dann keine Meldepflicht, wenn die Eintragung im Grundbuch erst am oder nach dem 1. April 2021 erfolgt.

Frage 5: *Wie lange müssen meldepflichtige ausländische Rechtsträger, Trusts und trustähnliche Vereinbarungen die jährlichen Sorgfaltspflichten erfüllen?*

Solange sich das Grundstück im Eigentum des meldepflichtigen ausländischen Rechtsträger, Trusts oder der trustähnlichen Vereinbarungen befindet, besteht eine Meldepflicht.

Wird das Grundstück durch jemand anderen erworben (Erwerbsvorgang gemäß § 1 Abs. 1 und 2 GrEStG) entfällt die Pflicht zur Erfüllung der jährlichen Meldepflicht. Der meldepflichtige ausländische Rechtsträger oder der Trustee eines ausländischen Trusts oder einer trustähnlichen Vereinbarung sollte diesfalls möglichst zeitnah eine Löschung aus dem Ergänzungsregister beantragen, damit kein Zwangsstrafenverfahren wegen Verletzung der jährlichen Meldepflicht gestartet wird. Sollte die Eintragung im Ergänzungsregister noch benötigt werden, so

kontaktieren Sie die Registerbehörde, die spezielle Kennzeichnung als „meldepflichtiger ausländischer Rechtsträger“ beenden kann.

8.1. Vornahme der Meldung und Eintragung im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene

Frage 1: Wie erfolgt die Eintragung im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ERsB)?

Die meldepflichtigen ausländischen Rechtsträger, Trusts und trustähnliche Vereinbarungen haben einen Antrag auf Eintragung des meldepflichtigen Rechtsträgers in das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ERsB) zu stellen. Das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene ist ein Auffangregister, in dem die Rechtsträger eingetragen sind, welche weder im Firmenbuch noch im Vereinsregister eingetragen sind.

Die Eintragung in das Ergänzungsregister erfolgt über die Stammzahlenregisterbehörde ([Link](#)). Für die Eintragung ist § 3 Abs. 4 und 6 WiEReG zu beachten und die Rechtsträger bzw. deren Organe müssen ihren rechtlichen Bestand und die rechtlich gültige Bezeichnung nachweisen. Als Zustelladresse ist die inländische Zustelladresse des berufsmäßigen Parteienvertreters anzugeben, der mit der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten beauftragt wurde.

Frage 2: Was ist bei der Beantragung der Eintragung im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ERsB) zu beachten?

Im Hinblick auf die Rechts- oder Organisationsform ist jeweils in Onlineformular „sonstige Rechtsform“ auszuwählen.

Für meldepflichtige ausländische Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen gelten folgende Besonderheiten:

- Bei ausländischen Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen wird die Rechtsform „Trust“ oder „trustähnliche Vereinbarung“ durch die Stammzahlenregisterbehörde vergeben, die die Rechtsform anhand der speziellen Beifügung im Namen erkennt.

Für meldepflichtige ausländische Rechtsträger gelten folgende Besonderheiten:

- im Ergänzungsregister wird die Rechtsform „sonstige Rechtsform“ eingetragen. Die spezielle Kennzeichnung „meldepflichtiger ausländischer Rechtsträger“ erfolgt durch die Registerbehörde. Bitte schicken Sie zu diesem Zweck die Bestätigung über die Eintragung im Ergänzungsregister, aus dem die Ordnungsnummer ersichtlich sein muss, per Mail an die Registerbehörde: wierereg-registerbehoerde@bmf.gv.at
- Es können daher auch bestehende Einheiten mit einer anderen Rechtsform als „meldepflichtiger ausländischer Rechtsträger“ verwendet werden, wenn dies bei der Registerbehörde beantragt wird. Wenn bereits ein Eintrag im Ergänzungsregister oder Firmenbuch (bspw. eine ausländische Zweigniederlassung) besteht, so wenden Sie sich per Mail an die Registerbehörde: wierereg-registerbehoerde@bmf.gv.at

- als Angabe über den Bestandszeitraum ist der Zeitpunkt der Antragstellung anzugeben.

Frage 3: *Besteht für meldepflichtige ausländische Rechtsträger, Trusts und trustähnliche Vereinbarungen unter Umständen auch eine Meldebefreiung gemäß § 6 WiEReG?*

Da meldepflichtige ausländische Rechtsträger, Trusts und trustähnliche Vereinbarungen nicht vom Anwendungsbereich des § 6 WiEReG umfasst sind, haben diese Rechtsträger immer eine Meldung abzugeben.

Frage 4: *Bis wann muss der wirtschaftliche Eigentümer bei neu gegründeten Rechtsträgern gemeldet werden?*

Die Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer ist binnen vier Wochen nach der Eintragung in das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene vorzunehmen (§ 5 Abs. 1 WiEReG). Jedenfalls hat der meldepflichtige ausländische Rechtsträger, Trusts und trustähnliche Vereinbarungen die Meldung vor der Beurkundung oder Aufnahme einer Notariatsurkunde zum Zwecke des Erwerbs eines im Inland gelegenen Grundstücks gemäß § 3 Abs. 8 WiEReG zu übermitteln.

Frage 5: *Wer kann die Meldung für meldepflichtige ausländische Rechtsträger, Trusts und trustähnliche Vereinbarungen vornehmen?*

Meldepflichtige ausländische Rechtsträger, Trusts und trustähnliche Vereinbarungen haben einen berufsmäßigen Parteienvertreter mit Sitz im Inland, der auch Zustellungsbevollmächtigter sein muss, mit der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten des WiEReG zu beauftragen.

Folgende berufsmäßige Parteienvertreter dürfen für Ihre Klienten Meldungen abgeben:

- Rechtsanwälte und Notare
- Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner

Eine Abgabe der Meldung durch den meldepflichtigen ausländischen Rechtsträger, Trusts oder trustähnliche Vereinbarungen selbst ist nicht zulässig.

Frage 6: *Welche Unterlagen sind zur Feststellung und Überprüfung der Identität eines wirtschaftlichen Eigentümers gemäß § 3 Abs. 1 WiEReG erforderlich und welche Angaben müssen bei der Meldung gemacht werden?*

Meldepflichtige ausländische Rechtsträger, Trusts und trustähnliche Vereinbarungen haben im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten „angemessene Maßnahmen“ zur Überprüfung der Identität ihres wirtschaftlichen Eigentümers zu ergreifen. Dies schließt auch angemessene Maßnahmen mit ein, um seine Eigentums- und Kontrollstruktur zu verstehen. Damit ist gemeint, dass in Fällen eines indirekten wirtschaftlichen Eigentums der meldepflichtige Rechtsträger auch verstehen muss, woraus sich die Stellung seines indirekten wirtschaftlichen Eigentümers ableitet. Dabei stellt die Kenntnis über die Zwischenglieder der Kette zwischen meldepflichtigem Rechtsträger und wirtschaftlichem Eigentümer ein notwendiges Element dar. Es bestehen daher keine Besonderheiten im Hinblick

auf meldepflichtige ausländische Rechtsträger, Trusts und trustähnliche Vereinbarungen, weswegen diesbezüglich auf den Punkt 3. des WiEReG BMF-Erlasses verwiesen wird.

Frage 7: *Der wirtschaftliche Eigentümer hat sich geändert, bis wann hat eine neue Meldung zu erfolgen?*

Diesbezüglich gelten dieselben Vorschriften wie für andere Rechtsträger: Eine neue Meldung ist binnen vier Wochen ab Kenntnis der Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers abzugeben.

Im Hinblick auf die Kenntnis einer Änderung der wirtschaftlichen Eigentümer des meldepflichtigen ausländischen Rechtsträger, Trusts und trustähnliche Vereinbarungen selbst, sind dieselben Regeln (§ 5 Abs. 1 Schlussteil WiEReG) wie bei anderen Rechtsträgern anzuwenden.

Eine Kenntnis kann sich auch durch die Anwendung der jährlichen Sorgfaltspflichten durch den mit der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten beauftragten Parteienvertreter ergeben. Diesfalls ist der berufsmäßige Parteienvertreter auch verpflichtet, den meldepflichtigen ausländischen Rechtsträger, Trust oder trustähnliche Vereinbarung auf die Erforderlichkeit einer Änderungsmeldung hinzuweisen. Die Meldepflicht selbst trifft jedoch immer nur den meldepflichtigen ausländischen Rechtsträger, den Trustee des Trusts oder der trustähnlichen Vereinbarung, nicht jedoch den berufsmäßigen Parteienvertreter, der mit der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten beauftragt wurde.

Frage 8: *Wer ist bei der subsidiären Meldung gemäß § 2 Z 1 lit. b WiEReG als oberste Führungsebene zu melden?*

Zunächst einmal ist anzugeben, dass die oberste Führungsebene subsidiär als wirtschaftliche Eigentümer gemeldet werden soll. In einem weiteren Subformular sind dann die Personen anzugeben, die der obersten Führungsebene des meldepflichtigen ausländischen Rechtsträgers angehören, der die Meldung abgibt. Dies sind beispielsweise die Vorstände eines mit einer Aktiengesellschaft vergleichbaren Rechtsträger oder die Geschäftsführer eines mit einer GmbH vergleichbaren Rechtsträger.

Besteht die oberste Führungsebene eines Rechtsträgers (zum Teil) aus juristischen Personen, sind die vertretungsbefugten natürlichen Personen der obersten Führungsebene dieser vertretungsbefugten juristischen Person als (subsidiäre) wirtschaftliche Eigentümer festzustellen und zu melden. In einem solchen Fall ist daher nicht auf den wirtschaftlichen Eigentümer der vertretungsbefugten juristischen Person abzustellen.

Frage 9: *Ist eine subsidiäre Meldung mit automatisationsunterstützter Datenübernahme (§ 5 Abs. 5 WiEReG) für einen meldepflichtigen ausländischen Rechtsträger, Trusts und trustähnliche Vereinbarungen möglich?*

Die subsidiäre Meldung mit automatisationsunterstützter Datenübernahme (§ 5 Abs. 5 WiEReG) ist für meldepflichtige ausländische Rechtsträger, Trusts und trustähnliche Vereinbarungen nicht möglich, da diese nur bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 2 Z 1, 2, 3, 4, 9, 10, 11 und 13 WiEReG zulässig ist.

Frage 10: *Wie läuft das Zwangsstrafenverfahren bei meldepflichtigen ausländischen Rechtsträgern ab?*

Der berufsmäßige Parteienvertreter, der auch Zustellbevollmächtigter ist, wird über die Androhung einer Zwangsstrafe verständigt. Ansonsten bestehen keine Besonderheiten: Wenn innerhalb der Nachfrist von sechs Wochen eine Meldung abgegeben wird, dann wird die angedrohte Zwangsstrafe nicht verhängt. Dies wird automatisationsunterstützt berücksichtigt. Gegen die Androhung der Zwangsstrafe ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

Wenn innerhalb der Nachfrist keine Meldung erfolgt, wird die Zwangsstrafe festgesetzt und es wird eine erhöhte Zwangsstrafe mit einer weiteren Nachfrist von sechs Wochen angedroht. Wenn auch innerhalb dieser Nachfrist nicht gemeldet wird, so wird die erhöhte Zwangsstrafe festgesetzt und ein Finanzvergehen gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 WiEReG wird verwirklicht, bei dem bei vorsätzlicher Begehung eine Strafe von bis zu Euro 200.000 festgesetzt werden kann.

Zu beachten ist, dass eine Verlängerung der Nachfrist nicht möglich ist, da es sich um eine gesetzliche Frist handelt, die nicht erstreckbar ist. Die Zwangsstrafe und deren Androhung richtet sich stets an den meldepflichtigen Rechtsträger und nicht gegen den Parteienvertreter.

Frage 11: *Welche sonstigen Verpflichtungen ergeben sich noch für meldepflichtige ausländische Rechtsträger, Trusts und trustähnliche Vereinbarungen?*

Die meldepflichtigen ausländischen Rechtsträger, Trusts und trustähnliche Vereinbarungen haben gegenüber allen Verpflichteten, wenn diese Sorgfaltspflichten gegenüber ihren Kunden anwenden, ihren Status offenzulegen und die Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer zeitnah bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder bei Durchführung einer gelegentlichen Transaktion oberhalb der Schwellenwerte zu übermitteln. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung ist als Finanzvergehen mit bis zu Euro 200.000 sanktioniert.

Die Verpflichteten haben wiederum Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung anzuwenden.

8.2. Sorgfaltspflichten des Notars beim Grundstückerwerbs durch einen meldepflichtigen ausländischen Rechtsträger

Frage 1: *Welche Pflichten treffen den Notar bei Grundstückserwerben?*

Bei Grundstückserwerben handelt es sich um geldwäschegeneigte Geschäfte gemäß § 36a Abs. 1 Z 1 NO, die den Notar verpflichten Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu setzen. Gemäß § 36b ist die Identität seines Mandanten und jene der wirtschaftlichen Eigentümer (§ 36d) festzustellen und zu prüfen. Hinzu kommt nun gemäß § 11 Abs. 1 WiEReG, dass sich der Notar vor der Beurkundung eines Vertrages oder Aufnahme einer Notariatsurkunde zum Zwecke eines Erwerbs eines im Inland gelegenen Grundstücks durch meldepflichtige ausländische Rechtsträger, Trusts und trustähnliche Vereinbarungen zu vergewissern hat, dass diese ihre wirtschaftlichen Eigentümer gemäß § 5 gemeldet haben.

Aufnahme einer Notariatsurkunde ist die Aufnahme einer Notariatsurkunde über Rechtserklärungen und Rechtsgeschäfte gemäß V. Hauptstück, I. Abschnitt der Notariatsordnung (§§ 52ff NO). Beurkundungen sind die im III. Abschnitt des V. Hauptstückes der Notariatsordnung (§§ 76ff NO) geregelten Beurkundungen von Tatsachen und Erklärungen, insbesondere die Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften gem. § 79 NO.

Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten setzt voraus, dass der Notar erkennt, dass es sich um einen meldepflichtigen ausländischen Rechtsträger oder eine Person handelt, die eine Liegenschaft als Trustee für einen ausländischen Trust oder trustähnliche Vereinbarung erwirbt. Insbesondere bei der Beglaubigung von Unterschriften ohne weitergehende Beratung der Vertragsparteien liegt dem Notar regelmäßig nur die Urkunde vor, auf welcher eine Unterschrift beglaubigt werden soll, die Prüfung ist daher auf diese Urkunde und die daraus ersichtlichen Tatsachen beschränkt. Es sollte daher bei **Grundstückserwerben** jedenfalls immer Folgendes geprüft werden:

- Befindet sich der Sitz einer juristischen Person außerhalb des EWR, so liegt ein meldepflichtiger ausländischer Rechtsträger vor.
- Bei allen Grundstückserwerben (durch juristische und natürliche Personen) muss immer nachgefragt werden, ob dieses Grundstück im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben wird. Wird dieses eine Grundstück auf fremde Rechnung erworben, so ist zu prüfen ob:
 - der Erwerb durch einen Trustee für einen ausländischen Trust oder trustähnliche Vereinbarung erfolgt.
 - der Erwerb treuhändig für einen ausländischen Rechtsträger oder einen Trustee eines ausländischen Trusts oder einer trustähnlichen Vereinbarung erfolgt.

In den oben genannten Fällen ist der ausländische Rechtsträger, Trust oder trustähnliche Vereinbarung meldepflichtig und hat dem Notar vor der Beurkundung beweiskräftige Unterlagen zu den wirtschaftlichen Eigentümern vorzulegen und die Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer gemäß § 5 WiEReG nachzuweisen. Es wird empfohlen als Nachweis einen aktuellen WiEReG-Auszug einzuholen, den auch der Notar abrufen kann. Der Notar ist nicht verpflichtet, die Vollständigkeit oder Richtigkeit der gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer zu überprüfen, wenn ihm keine Verdachtsmomente vorliegen, dass die gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer unrichtig oder unvollständig sind.

Eine gesonderte Dokumentation in der Notariatsurkunde oder der Beurkundung ist mangels gesetzlicher Anordnung in der Notariatsordnung nicht erforderlich, die Aufnahme der Notariatsurkunde bzw. die Vornahme der Beurkundung indiziert die erfolgte Prüfung durch den Notar.

Wenn ein meldepflichtiger ausländischer Rechtsträger, Trusts oder trustähnliche Vereinbarung seinen Status nicht offenlegt oder Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer nicht übermittelt, so stellt dies ein Finanzvergehen dar, dass mit bis zu Euro 200.000 geahndet wird.

Ein möglicher Verstoß des Notars gegen die gesetzlich auferlegten Sorgfaltspflichten stellt kein Finanzvergehen iSd Strafbestimmungen des WiEReG, sondern eine im Rahmen der Disziplinaraufsicht zu ahndende Standespflichtverletzung iSd § 155 Abs. 2 NO dar.

Frage 2: Zu welchem Zeitpunkt im Prozess des Grundstücksvorgangs muss die Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer spätestens vorliegen?

Entscheidend ist, dass die Meldung vor Beurkundung oder Aufnahme einer Notariatsurkunde vorliegt. Darunter ist auch die Beurkundung eines Kaufvertrages über ein inländisches Grundstück zu subsumieren.

Während der Vertragsanbahnung muss noch keine Meldung vorliegen.

Frage 3: Wie hat ein Notar vorzugehen, wenn bei Beurkundung oder Aufnahme einer Notariatsurkunde die wirtschaftlichen Eigentümer nicht im Register gemeldet wurden?

Der Notar hat die Beurkundung des Vertrags oder die Aufnahme einer Notariatsurkunde über einen Grundstückserwerb zu verweigern, da ein Fall des § 34 Abs. 1 NO vorliegt.

Aus der Tatsache allein, dass der ausländische Rechtsträger oder die wirtschaftlichen Eigentümer nicht im Register gemeldet wurden, ohne dass weitere Verdachtsmomente vorliegen, ist eine Pflicht zur Verdachtsmeldung in der Regel nicht abzuleiten.

9. Rechtsträger in Liquidations-, Sanierungs- oder Konkursverfahren

Frage 1: Ein Rechtsträger (GmbH, KG, OG etc.) wurde bereits aufgelöst aber noch nicht aus dem Firmenbuch gelöscht. Besteht eine Meldepflicht?

Rechtsträger bei denen eine Auflösung im Firmenbuch eingetragen wurde, sind weiterhin gemäß § 5 WiEReG meldepflichtig, bis diese im Firmenbuch gelöscht wurden.

Frage 2: Ein Rechtsträger befindet sich in einem Liquidations-, Sanierungs- oder Insolvenzverfahren. Besteht weiter eine Meldepflicht an das Register?

Auch Rechtsträger, die sich in einem Liquidations-, Sanierungs- oder Insolvenzverfahren befinden, sind weiterhin gemäß § 5 WiEReG meldepflichtig, bis diese im Firmenbuch gelöscht wurden. Eine Zwangsstrafe gemäß § 16 WiEReG wird daher automatisationsunterstützt angedroht werden, wenn keine Meldebefreiung gemäß § 6 WiEReG besteht und die Meldepflicht nicht erfüllt wird.

Keinen Einfluss auf die Meldepflicht hat die im Insolvenzverfahren angeordnete Schließung des Unternehmens. Die Meldepflicht endet erst mit der Löschung des Rechtsträgers im jeweiligen Stammregister (Firmenbuch, Vereinsregister oder Ergänzungsregister).

Frage 3: *Wer sind die wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers der sich in einem Liquidations-, Sanierungs- oder Insolvenzverfahren befindet?*

Die wirtschaftlichen Eigentümer sind auch bei diesen gemäß § 2 WiEReG zu bestimmen. Es können daher die rechtlichen Eigentümer nach wie vor auch wirtschaftliche Eigentümer sein. Die Meldebefreiungen gemäß § 6 WiEReG kommen ebenfalls zur Anwendung.

Bei einer subsidiären Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer gemäß § 2 Z 1 lit. b WiEReG ist zu prüfen, wer die oberste Führungsebene des meldepflichtigen Rechtsträgers ist. Als oberste Führungsebene sind diesfalls weiterhin die jeweiligen Organe des Rechtsträgers anzusehen. Insbesondere ist der Masse- bzw. Insolvenzverwalter nur dann als oberste Führungsebene zu melden, wenn der Rechtsträger über keine solche mehr verfügt. Liquidatoren sind hingegen als oberste Führungsebene anzusehen und können auch subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer sein.

Wurde für die Gesellschaft kein Organ mehr bestellt (kein Geschäftsführer oder Liquidator), dann kann für die Gesellschaft ab dem 1. Oktober 2018 trotzdem eine subsidiäre Meldung abgegeben werden. Diesfalls wird der Insolvenzverwalter automatisationsunterstützt als subsidiärer wirtschaftlicher Eigentümer übernommen, bis wieder ein Geschäftsführer im Firmenbuch eingetragen wird. Dieser wird diesfalls automatisationsunterstützt als wirtschaftlicher Eigentümer übernommen.

Frage 4: *Es wurde eine Postsperre gemäß § 78 Abs. 2 IO über den Schuldner (Rechtsträger) verhängt. Wie ist weiter vorzugehen?*

Androhungen oder Festsetzungen von Zwangsstrafen, Verständigungen über Vermerke unterliegen der Postsperre, es sei denn sie wurden mit einem auf die Zulässigkeit der Zustellung trotz der Postsperre hinweisenden amtlichen Vermerk versehen. Dies ist im Regelfall aber nicht vorgesehen.

Der Insolvenzverwalter darf gemäß § 78 Abs. 3 IO die ihm ausgehändigten Sendungen öffnen. Er hat gerichtliche und sonstige amtliche Schriftstücke, die die Masse nicht berühren, mit einem auf die Anhängigkeit des Insolvenzverfahrens hinweisenden Vermerk zurückzusenden. Dies betrifft auch die Androhungen oder Festsetzungen von Zwangsstrafen und Verständigungen über Vermerke.

Frage 5: *Wen trifft die Meldepflicht für Rechtsträger, die sich in einem Liquidations- oder Insolvenzverfahren (Sanierungsverfahren oder Konkursverfahren) befindet?*

Adressat der Meldepflicht gemäß § 5 WiEReG ist immer der Rechtsträger selbst. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung sind die vertretungsbefugten Organe des Rechtsträgers verantwortlich.

Bei Rechtsträgern, die sich in einem Liquidationsverfahren befinden, ist die Meldepflicht durch die Liquidatoren zu erfüllen.

Bei Rechtsträgern, die sich in einem Sanierungsverfahren (mit oder ohne Eigenverwaltung) oder Konkursverfahren befinden, sind die jeweiligen organschaftlichen Vertreter des Rechtsträgers (zB die Geschäftsführer einer GmbH) verpflichtet die Meldung gemäß § 5 WiEReG zu erstatten. Die organschaftlichen Vertreter des Rechtsträgers sind zu diesem Zweck auch berechtigt über das Unternehmensserviceportal des Bundes Meldungen abzugeben oder einen berufsmäßigen Parteienvertreter mit der Meldung zu beauftragen.

Der Insolvenzverwalter ist gemäß § 83 Abs. 1 IO nicht berechtigt Meldungen gemäß § 5 WiEReG abzugeben oder einen anderen Parteienvertreter mit der Durchführung der Meldung zu beauftragen. Die Durchführung von Meldungen gemäß § 5 WiEReG ist keine Angelegenheit, die die Masse betrifft und ist daher keine Obliegenheit, die die Erfüllung des Amtes des Insolvenzverwalters mit sich bringt. Auch wenn keine handlungsfähigen organschaftlichen Vertreter des Rechtsträgers mehr vorhanden sind, geht diese Verpflichtung nicht auf den Insolvenzverwalter über.

Frage 6: *Es wurden Zwangsstrafen gegen einen Rechtsträger festgesetzt, der sich in einem Insolvenzverfahren (Sanierungs- oder Konkursverfahren) befindet. Wie sind diese zu behandeln?*

Geldstrafen gemäß § 15 WiEReG, die gegen den Verband (Rechtsträger) als solches verhängt wurden und Zwangsstrafen gemäß § 16 WiEReG sind Geldstrafen im Sinne des § 58 Z 2 IO und daher ausgeschlossene Ansprüche.

Davon zu unterscheiden sind Geldstrafen gemäß § 15 WiEReG die gegen organschaftliche Vertreter des Rechtsträgers verhängt wurden. Deren finanzstrafrechtliche Verantwortlichkeit bleibt weiterhin aufrecht.

Frage 7: *Das Insolvenzverfahren wurde aufgehoben. Wie ist weiter vorzugehen?*

Solange der Rechtsträger nicht im jeweiligen Stammregister gelöscht wurde, besteht die Meldepflicht gemäß § 5 WiEReG weiter.

10. Wechsel des berechtigten Parteienvertreters

Frage 1: *Wann ist die Anzeige des Wechsels des berechtigten Parteienvertreters erforderlich:*

Wenn für einen gemäß § 5 WiEReG meldepflichtigen Rechtsträger bereits eine Meldung durch einen anderen berufsmäßigen Parteienvertreter abgegeben wurde, so kann das Meldeformular seit dem 10. März 2021 nicht durch einen anderen berufsmäßigen Parteienvertreter geöffnet werden (siehe § 5 Abs. 6 WiEReG).

Wenn es seit der letzten Meldung zu einem Wechsel der Vertretungsbefugnis gekommen ist, so muss dieser vor der Abgabe der nächsten Meldung bei der Registerbehörde mit dem Meldeformular „WiEReG – Wechsel des berechtigten Parteienvertreters“ angezeigt werden. Dieses Formular kann auch über den Menüpunkt „Einmeldung als Parteienvertreter“ im „WiEReG Management System“ oder über die Kanzleisoftware (soweit diese Funktion unterstützt wird) aufgerufen werden. Idealerweise beantragen Sie den Wechsel direkt bei der Übernahme eines

neuen Klienten, damit die Erfüllung der Meldepflicht nach der Abgabe der jährlichen Meldung reibungslos funktioniert.

Nach der Übermittlung wird der Rechtsträger automatisationsunterstützt über den Wechsel des berechtigten Parteienvertreters von der Registerbehörde informiert. Sollte dieser dem Wechsel nicht binnen zwei Wochen ab dessen Beantragung im Register widersprechen, so werden Sie mit Ablauf des letzten Tages der Frist als berechtigter Parteienvertreter eingetragen.

Frage 2: *In welchen Fällen ist keine Anzeige des berechtigten Parteienvertreters erforderlich:*

Wenn für den Rechtsträger noch keine Meldung gemäß § 5 WiEReG abgegeben worden ist, der Rechtsträger gemäß § 6 WiEReG von der Meldepflicht befreit ist oder die letzte Meldung durch denselben berufsmäßigen Parteienvertreter abgegeben wurde, so ist keine Anzeige des Wechsels des berechtigten Parteienvertreters erforderlich. In diesen Fällen kann das Meldeformular „WiEReG – Wechsel des berechtigten Parteienvertreters“ auch nicht abgesendet werden.

Frage 3: *Innerhalb der Frist von 14 Tagen läuft die Meldefrist ab, was kann ich tun?*

Die Registerbehörde kann auf Antrag des Rechtsträgers den Wechsel der Berechtigung schon vor Ablauf der zweiwöchigen Frist eintragen, wenn dies zur Wahrung der Meldefrist erforderlich ist. Bitte kontaktieren Sie die Registerbehörde zu diesem Zweck unter Berufung auf die erteilte Vollmacht per E-Mail an wierereg-registerbehoerde@bmf.gv.at.

11. Zwangsstrafen gemäß § 16 WiEReG

Frage 1: *Es wurde die Androhung einer Zwangsstrafe zugestellt. Wie kann die Verhängung der Zwangsstrafe verhindert werden?*

Wenn innerhalb der Nachfrist von sechs Wochen eine Meldung abgegeben wird, dann wird die angedrohte Zwangsstrafe nicht verhängt. Dies wird automatisationsunterstützt berücksichtigt. Gegen die Androhung der Zwangsstrafe ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

Frage 2: *Wird mit der Androhung einer Zwangsstrafe gleichzeitig ein Finanzstrafverfahren gemäß § 15 WiEReG eingeleitet?*

Mit der Androhung der Zwangsstrafe soll die Meldung gemäß § 5 WiEReG erzwungen werden. Die Androhung und Verhängung der Zwangsstrafe erfolgt gemäß § 111 BAO verschuldensunabhängig. Eine Meldepflichtverletzung - und somit auch die Nichtabgabe einer Meldung - ist bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit als Finanzvergehen gemäß § 15 WiEReG strafbar, wenn trotz zweimaliger Androhung keine Meldung erfolgt. Die Beurteilung, ob im Einzelfall ein Finanzstrafverfahren einzuleiten ist, obliegt der zuständigen Finanzstrafbehörde.

Frage 3: Was passiert, wenn keine Meldung innerhalb der Nachfrist von sechs Wochen erfolgt?

Die Zwangsstrafe wird festgesetzt und es wird eine erhöhte Zwangsstrafe mit einer weiteren Nachfrist von sechs Wochen angedroht.

Frage 4: Mir wurde als steuerlicher Vertreter eines meldepflichtigen Rechtsträgers eine Androhung einer Zwangsstrafe zugestellt. Welche Pflichten bestehen für den steuerlichen Vertreter?

Der Klient ist über die Androhung der Zwangsstrafe zu verständigen. Die Meldepflicht trifft nur den Rechtsträger, nicht aber den steuerlichen Vertreter. Der steuerliche Vertreter darf aber die wirtschaftlichen Eigentümer für den Rechtsträger feststellen, überprüfen und an das Register melden, wenn er vom Klienten bevollmächtigt und beauftragt wurde.

Frage 5: Kann eine Verlängerung der Nachfrist von sechs Wochen beantragt werden?

Eine Verlängerung der Nachfrist ist nicht möglich, da es sich um eine gesetzliche Frist handelt, die nicht verlängerbar ist.

12. Finanzvergehen gemäß § 15 WiEReG

Frage 1: Ist bei es bei Verstößen gegen § 15 WiEReG möglich durch eine Selbstanzeige gemäß § 29 FinStrG Straffreiheit zu erlangen?

Verstöße gegen § 15 WiEReG sind Finanzvergehen und es sind daher auch die Regeln über die Selbstanzeige gemäß § 29 FinStrG anwendbar.

Frage 2: Wie und wo ist eine Selbstanzeige gemäß § 29 FinStrG einzubringen, um eine strafbefreiende Wirkung zu erreichen?

Eine Selbstanzeige wegen einer Meldepflichtverletzung gemäß § 15 WiEReG ist bei einem Finanzamt (§ 29 Abs. 1 FinStrG) einzubringen. Empfohlen wird, eine Selbstanzeige beim für den Rechtsträger zuständigen Finanzamt zu erstatten. In der Selbstanzeige ist die Meldepflichtverletzung darzulegen. Zeitgleich ist die Meldung an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer über das Unternehmensserviceportal vorzunehmen, sofern der Registerbestand nicht bereits zuvor richtiggestellt wurde.

Hinweis: Es wird empfohlen über FinanzOnline die Selbstanzeige als Eingabe an die Abgabenbehörde einzureichen und direkt danach die Meldung an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer über das Unternehmensserviceportal abzusenden.

Keinesfalls darf eine Selbstanzeige bei der Registerbehörde eingebracht werden, da diese kein Finanzamt im Sinne des § 29 Abs. 1 FinStrG ist.

13. Anträge zur Einschränkung der Einsicht nach § 10a WiEReG

Frage 1: *Wer darf die Einschränkung beantragen?*

Der Antrag muss gemäß § 10a Abs. 1 WiEReG vom wirtschaftlichen Eigentümer direkt oder einem vom wirtschaftlichen Eigentümer beauftragten Parteienvertreter schriftlich bei der Registerbehörde gestellt werden.

Wichtig: Ist die Person wirtschaftlichen Eigentümer bei mehreren Rechtsträgern, so sind alle Rechtsträger, für die eine Einschränkung der Einsicht beantragt werden soll, in dem Antrag anzuführen.

Frage 2: *Wie hat der Antrag zu erfolgen?*

Der Antrag ist schriftlich bei der Registerbehörde (Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5-5A, 1010 Wien) einzubringen. Der Antrag kann auch per E-Mail eingebracht werden (wierereg-registerbehoerde@bmf.gv.at).

Frage 3: *Welche Informationen sind dem Antrag beizulegen?*

Der Antrag muss neben Namen und Geburtsdatum der einzuschränkenden Person, Namen und Stammzahl der betroffenen Rechtsträger auch eine Begründung enthalten, mit der nachgewiesen wird, dass der Einsichtnahme unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls überwiegende, schutzwürdige Interessen des wirtschaftlichen Eigentümers entgegenstehen (§ 10a Abs. 3 WiEReG).

Bei in Österreich gemeldeten Minderjährigen ist nur die Angabe von Namen und Geburtsdatum erforderlich. Bei nicht in Österreich gemeldeten Minderjährigen ist hingegen eine Kopie der Geburtsurkunde oder eines sonstigen öffentlichen Dokuments, dass die Minderjährigkeit bestätigt, beizulegen.

Frage 4: *Wie erfolgt die Einschränkung der Einsicht?*

Nach erfolgter Antragstellung verfügt die Registerbehörde binnen 14 Tage die Einschränkung der Einsicht, sofern der Antrag nicht offenkundig unbegründet ist. Dazu muss die Person, für die die Einsicht eingeschränkt werden soll, bereits im Register auf Grund einer davor durchgeführten Meldung vorhanden sein.

Achtung: Sollte die Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers, dessen Einsicht eingeschränkt werden soll, zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 10a WiEReG noch nicht erfolgt sein, so kann eine vorsätzliche Meldepflichtverletzung nach § 15 WiEReG vorliegen. Straffreiheit kann nur durch eine Selbstanzeige beim zuständigen Finanzamt erlangt werden. Keinesfalls kann eine Selbstanzeige bei der Registerbehörde eingebracht werden, da diese kein Finanzamt im Sinne des § 29 Abs. 1 FinStrG ist.

Frage 5: *Wie lange wird die Einschränkung der Einsicht gewährt?*

Die Einschränkung der Einsicht wird auf fünf Jahre, bei Minderjährigen bis zum Erreichen der Volljährigkeit gewährt. Danach muss ein neuer Antrag zur Einschränkung der Einsicht gestellt werden. Der Antrag kann schon vor Ablauf des Endes der Einschränkung der Einsicht erfolgen.

Frage 6: *Wie wird die Einschränkung im Auszug umgesetzt und wer darf nach Einschränkung der Einsicht den eingeschränkten wirtschaftlichen Eigentümer noch einsehen?*

Nach Einschränkung der Einsicht sehen nur noch Behörden gemäß § 12 WiEReG sowie Kredit- und Finanzinstitute gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Notare gemäß § 9 Abs. 1 Z 7 WiEReG die wirtschaftlichen Eigentümer, für die Einsicht eingeschränkt wurde. Bei diesen wirtschaftlichen Eigentümern wird ein Hinweis auf die Einschränkung der Einsicht angezeigt.

Bei allen übrigen Verpflichteten scheinen in der Einsicht eingeschränkte wirtschaftliche Eigentümer in keinem Auszug der Rechtsträger auf, bei denen die Einschränkung verfügt oder genehmigt wurde. Dies gilt auch für historische Auszüge. Stattdessen wird ein leeres Eigentümerfeld angezeigt, sodass es ersichtlich ist, dass es einen wirtschaftlichen Eigentümer gibt, dessen bei dem die Einsicht allerdings eingeschränkt worden ist. Ein entsprechender Vollzug findet sich in der Vollzugsliste.

The screenshot shows a section titled "WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER" (Economic Owners). Below it, there is a sub-section "Direkte wirtschaftliche Eigentümer" (Direct Economic Owners) with a reference to "Vollzüge gemäß § 10a WiEReG: [2][14]". A table with four columns is visible, with the first column containing the number "11" and the second column containing the letter "A". The rows are labeled "Name:", "Art:", "Umfang:", and "Treuhandchaft:", each followed by a hyphen "-" in the third column.

WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER			
Direkte wirtschaftliche Eigentümer			
Vollzüge gemäß § 10a WiEReG: [2][14]			
11	A	Name:	-
11		Art:	-
11		Umfang:	-
11		Treuhandchaft:	-

Frage 7: *Die Meldung erfolgt durch einen Parteienvertreter. Kann dieser nach Einschränkung der Einsicht für einen wirtschaftlichen Eigentümer des Rechtsträgers weiterhin für diesen Rechtsträger melden? Wie ist vorzugehen, wenn ein anderer Parteienvertreter für die Meldung bevollmächtigt werden soll?*

Parteienvertreter, die bereits einmal für einen Rechtsträger gemeldet haben, bei dem eine Einschränkung der Einsicht gewährt worden ist, können weiterhin Meldungen für diesen Rechtsträger vornehmen.

Im Falle eines Wechsels der Vertretungsbefugnis muss, so wie in allen Fällen auch, mit dem Formular „Wechsel des berechtigten Parteienvertreter“ ein Wechsel der Vertretungsbefugnis angezeigt werden.